

Homosexuelle Männer als Opfer von Gewalttaten*

Homosexual men as victims of violence

Ch. J. Ahlers

Zusammenfassung

Die vorgestellte Studie beschäftigt sich mit der Frage, ob es besondere Formen von Gewalttätigkeiten gegen homosexuelle Männer gibt, die sich von Taten der allgemeinen Gewaltkriminalität unterscheiden und wie sich solche Verschiedenheiten gegebenenfalls beschreiben lassen. Es handelt sich um eine empirische Untersuchung, in der 670 Fälle von Gewalttaten gegen homosexuelle Männer in Berlin analysiert wurden, die von einer Selbsthilfeeinrichtung anhand standardisierter Fragebögen und transkribierter Tathergangs-Beschreibungen registriert werden konnten. Im Rahmen einer qualitativen Inhaltsanalyse der Tathergangs-Beschreibungen konnten durch Tatzielanalysen drei statistisch signifikant voneinander verschiedene Tatformen extrahiert werden, die bezüglich verschiedener Tatcharakteristika (Tatort, Tatzeit, Täter-Opfer-Beziehung, Waffengebrauch, Gewaltschwere, Verletzungsausmaß etc.) voneinander abgrenzbar waren. Bei der statistischen Prüfung verteilten sich drei Viertel der registrierten Fälle proportional auf diese drei inhaltlich konsistenten Tatformgruppen: Ein Viertel aller Fälle fiel auf Taten, bei denen die Männer Opfer von Gewalttätigkeiten wurden, weil sie homosexuell waren; das heißt, die ausgeübte Gewalt richtete sich primär gegen die Person aufgrund ihrer sexuellen Orientierung und war nicht zur Erlangung eines anderen Tatziels instrumentalisiert. Bei einem weiteren Viertel der Fälle waren die Taten dadurch definiert, dass die ausgeübte Gewalt zur Erlangung anderer Tatziele (Geld, Aggressionsabreaktion, sexuelle Befriedigung etc.) instrumentalisiert war, wobei allerdings systematisch Lebensumstände ausgenutzt wurden, die für viele Homosexuelle typisch sind. Deshalb wurde die gleichgeschlechtliche sexuelle Orientierung der Opfer für das Zustandekommen dieser Taten zwar als relevant, aber als sekundär angesehen. Ein weiteres Viertel der Fälle fiel auf Taten, bei denen die Gewalt im Wesentlichen im Rahmen homosexueller Interaktionen ausgeübt wurde, weshalb diese Tatform eigentlich nicht unter die Rubrik „antihomosexuelle Gewalt“ zu zählen ist, sondern unter die Kategorie „interhomosexuelle Gewalt“. Das letzte Viertel der Fälle bestand schließlich aus Taten, für die kein Bezug zum Thema „antihomosexuelle Gewalt“ festgestellt werden konnte.

Schlüsselbegriffe: Gesellschaftliche Minderheiten, Sexuelle Minderheiten, Homosexualität, Gewaltdelinquenz, Antihomosexuelle Gewalt

Abstract

The present study addresses both the question of whether specific types of violent offences against homosexual men exist that are different to those of general violent crime, and if applicable, how such differences might be described. The empirical investigation consisted of analysing 670 cases of violent acts against homosexual men in Berlin, Germany, which had been reported to a self-help organisation. The violent acts were registered by its staff using standardised questionnaires and by transcribing the victim-reported course of the offence.

* Eine empirische Untersuchung über Ursachen und Zusammenhänge von Gewalttaten gegen homosexuelle Männer in Berlin

Sexuologie 8 (3/4) 2001 145 – 190 / © Urban & Fischer Verlag
<http://www.urbanfischer.de/journals/sexuologie>

These transcriptions were subjected to a qualitative content analysis. The analysis of the offence goals yielded three statistically significantly different offence types, each of which could be described and differentiated on various offence characteristics, e.g. offence location, time of offence, offender-victim-relation, use of weapon, severity of violence and degree of injury. Of the registered cases, 75 % were distributed in equal proportions amongst these three distinct offence types: In a quarter of the cases the men were victimised because of their homosexuality, i.e. the executed violence was directed primarily against the person due to his sexual orientation and was not instrumental to achieving a different goal. A second quarter contained offences that were defined by violence as a means to achieve other goals, e.g. money, venting aggression and sexual satisfaction. In this type, the offender systematically took advantage of the life circumstances that are typical for many homosexuals. For this reason, though the homosexual orientation of the victim was relevant for these offences happening in the first place, it was regarded as only secondary. A third quarter consisted of offences in which the violence was executed within a context of homosexual interaction. Therefore this type ought to be included in the category of ‚interhomosexual violence‘ and not ‚antihomosexual violence‘. Finally, the fourth quarter of the registered cases was comprised of offences for which no relation to the topic of ‚antihomosexual violence‘ could be established.

Keywords: Social minority, Sexual minority, Homosexuality, Violence delinquency, Antihomosexual violence

1. Einleitung

Homosexualität stellt im Verhältnis zur Heterosexualität eine seltenere sexuelle Orientierung dar¹. Aus diesem Grund werden Personen, die ihre gleichgeschlechtliche, sexuelle Orientierung erkennen lassen, von der mehrheitlich heterosexuellen Gesellschaft als ‚anders‘ wahrgenommen. Andersartigkeit wiederum wird von der Gesellschaft (soziologisch herleitbar) zunächst prinzipiell abgelehnt und je nach Ausprägung sogar angegriffen. Sexuell gleichgeschlechtlich orientierte Menschen wurden und werden zunächst schon deswegen besonders häufig Opfer von Diskriminierung und mitunter auch An- oder Übergriffen, weil sie (als Zugehörige einer gesellschaftlichen Minderheit) als ‚andersartig‘ identifizierbar und stigmatisierbar waren bzw. sind. Darüber hinaus sorgte ein ideologischer Überbau aus moralisch-religiösen Verhaltensmaßgaben bezüglich sexueller Betätigungen für eine weitere inhaltlich Unterfütterung ablehnender und diskriminierender Einstellungen gegenüber gleichgeschlechtlich orientierter Sexualität. Aus dieser diskriminierend moralisierenden Legitimation der Ablehnung andersartiger sexueller Orientierungen speiste sich seit jeher die Vorurteilsbildung der Personen und Gruppen, die sich gegen Homosexualität engagierten. Homosexuell orientierte Menschen stellen damit aufgrund ihrer schon lange andauernden Geschichte der Diskriminierung und Verfolgung bedauerlicherweise eine mit negativen Vorurteilen und Stigmata besonders ausdefinierte ‚andersartige‘ Minderheit dar und sind daher auch als Opfergruppe dieser gesellschaftlichen Ablehnung besonders profiliert.

Mit der Emanzipationsbewegung in den 70er Jahren des 20. Jahrhunderts formierte sich auch ein organisierter Widerstand homosexueller Menschen gegen diese gesellschaftli-

¹ Ausgegangen wird bei Männern heute von ca. 90 % vorwiegend bis ausschließlich heterosexuell orientierten im Verhältnis zu 5-8 % mehr oder weniger exklusiv homosexuell lebenden Männern (vgl. Beier et al. 2001).

² vgl. Adler (1930), Giese (1964), Lautmann (1977) sowie Bleibtreu-Ehrenberg (1981).

che Diskriminierung und Verfolgung. Vergleichbar der antirassistischen Emanzipationsbewegung der dunkelhäutigen (Afro-) Amerikaner, definierte sich die engagierte und organisierte Gemeinschaft homosexueller Männer von da an über den vormals beleidigend gemeinten Begriff „schwul“ (bzw. im anglo-amerikanischen Raum „gay“). Hervorgehend aus der US-Amerikanischen „Gay Community“ entstand in allen Industrienationen die „Schwulenbewegung“. Der Fokus der Selbstdefinition verlagerte sich weg von der sexuellen Orientierung (auf das gleiche Geschlecht) hin zur sexuellen Lebensweise, die engagierte, homosexuelle Männer von da an für sich als „schwul“ bezeichneten.

Mit dieser „Schwulenbewegung“ nahm auch der Widerstand gegen Gewalt organisierte Formen an. Es entstanden Selbsthilfegruppen und sog. Überfalltelefone, die Betroffenen bzw. Opfern Unterstützung und Hilfe anbieten. Das „Schwule Überfalltelefon Berlin“ (SÜB) ist die älteste Selbsthilfeeinrichtung dieser Art zur Registrierung von Gewalttaten gegen homosexuelle Männer in Deutschland. Seit 1990 werden dort Gewalttaten gegen homosexuelle Männer in Berlin systematisch dokumentiert und ausgewertet sowie Opfer beraten und betreut. Die Anzahl der registrierten Fälle in Berlin ist seit der Gründung des SÜB über die 90er Jahre von Jahr zu Jahr angestiegen. Parallel dazu hat in diesem Zeitraum auch die allgemeine Gewaltkriminalität in Berlin zugenommen. Gerade die personenbezogenen Gewaltdelikte Raub, Körperverletzung und Bedrohung verzeichnen über diesen Zeitraum eine besonders starke Zunahme. Diese allgemeine Entwicklung spiegelt sich in den Gewalttaten gegen homosexuelle Männer wider. Zwar sind auch Angehörige anderer sexueller Minderheiten, wie zum Beispiel homosexuelle Frauen, Bisexuelle oder auch Transsexuelle, Anfeindungen und zum Teil auch tätlichen Angriffen ausgesetzt, das Ausmaß aber, in dem homosexuelle Männer Opfer von Gewaltverbrechen werden, erscheint außergewöhnlich. Die Facetten dieser Gewalt reichen von Diskriminierungen, Beleidigungen und Bedrohungen über Nötigung, Erpressung, Körperverletzung und Raub, bis hin zur gewaltsamen Tötung. Als Grund hierfür wird eine immer noch ausgeprägte *antihomosexuelle* Einstellung in großen Teilen der Gesellschaft angenommen (vgl. Bochow 1997).

In der vorliegenden Untersuchung soll das Problem von Gewalttaten gegen homosexuelle Männer in Berlin auf der Grundlage von ca. 670 Fällen dargestellt werden, die vom „Schwulen Überfalltelefon Berlin“ (SÜB) in der Zeit von 1994 bis 1996 registriert wurden. Es handelt sich, wie der Name der Institution impliziert, ausschließlich um Gewaltdelikte gegen homosexuelle Männer. Resultierend daraus bezieht sich die Verwendung des Begriffes ‚Homosexualität‘ in der gesamten Arbeit ausschließlich auf männliche Homosexualität. Die Fragen, die auf Grundlage der verfügbaren Fälle untersucht werden sollen, lauten:

Gibt es spezifische Charakteristika von Gewalttaten gegen homosexuelle Männer? Wenn ja, wie lassen sich diese beschreiben? Unterscheiden sich einzelne Delikttypen systematisch voneinander und wenn ja, worin? Lassen sich typische Parameter von Tatsituationen, Tatorten, Täter- und Opferverhalten und Täter-Opfer-Beziehungen ableiten?

2. Rechtliche Rahmenbedingungen

Als ein wesentlicher Einflussfaktor für das Ausmaß von Gewalttaten gegen homosexuelle Männer gilt der Umstand, dass viele Opfer dieser Delikte die erlittenen Straftaten nicht zur Anzeige brachten und bringen. Antihomosexuelle Gewalttaten gelten daher

als eine der Deliktgruppen mit der höchsten Dunkelziffer aller Verbrechen. In einer Studie von Kevin Berrill (1986) ergab sich beispielsweise, dass 80 % aller untersuchten antihomosexuellen Straftaten nicht angezeigt wurden. Die Folge sei, dass die Hemmschwelle für Täter dadurch weiter gesenkt werde, da diese keine Konsequenzen zu befürchten brauchen (geringes Täterisiko). Die Ursache für diese unterdurchschnittlich niedrige Anzeigenquote wird unter anderem darin gesehen, dass Homosexualität selbst in Deutschland bis ca. 1970 ein Straftatbestand war. Mithin musste derjenige, der in einem homosexuellen Kontext Opfer einer Straftat geworden war, selbst mit einer Anzeige rechnen, wollte er diese Straftat zur Anzeige bringen. Daran mag es im übrigen auch liegen, dass „antihomosexuelle Gewalt“ wie ein relativ neues Phänomen erscheint, denn Straftaten gegen Homosexuelle wurden zu früheren Zeiten gar nicht als solche gewürdigt, sondern fielen unter die Rubrik „Milieu-Kriminalität“ bzw. „Verbrechen unter Verbrechen“ (vgl. Kirchhoff & Sasser 1979). Das Resultat dieser rechtlichen Situation war, dass Opfer antihomosexueller Gewalt „durch Vernebelung der Opfersituation Polizei und Gerichte auszuschalten versuchten und in Extremfällen trotz schwerster erlittener Nachteile und Verletzungen sogar leugneten, überhaupt Opfer geworden zu sein“ (Eipeldaner 1974: 40). Folglich brachte so gut wie kein Homosexueller freiwillig eine im homosexuellen Kontext erlittene Straftat zur Anzeige. Die Literatur zu diesem Thema führt zahlreiche erschütternde Beispiele auf, in denen Homosexuelle auf Grund schwerster körperlicher Opferschäden einer polizeilichen Vernehmung nicht ausweichen konnten und dennoch ihre Opferschaft leugneten (vgl. Schramm & Kaiser 1962; Eipeldaner 1974). Neben den Gewaltdelikten wurden Homosexuelle durch ihre Kriminalisierung vor allem auch Opfer von Erpressungen. Magnus Hirschfeld, einer der ‚Väter‘ der Sexualwissenschaft, der sich vor allem auch mit gleichgeschlechtlicher sexueller Orientierung befasste, hat diesem Missstand bereits zu Beginn dieses Jahrhunderts seine umfangreiche Abhandlung „Aus der Erpresserpraxis“ gewidmet (Hirschfeld 1913).

Dieser Zustand des rechtlichen Verbotes der Homosexualität bestand in Deutschland bis Ende der 60er Jahre fort. Spätere Strafrechtsreformen änderten die Problematik jedoch nur zum Teil: Der §175 StGB, der bis 1969 die Homosexualität an sich unter Strafe stellte, wurde nicht ersatzlos gestrichen, sondern zunächst in abgeschwächter Form beibehalten. In der abgewandelten Fassung stellte er nur noch homosexuelle Kontakte zu Minderjährigen (unter 18 Jahre) unter Strafe. Nun verhält es sich jedoch (möglicherweise auch auf Grund der tendenziellen gesellschaftlichen Ablehnung homosexueller Partnerschaften) so, dass für viele homosexuellen Männer Prostitution eine wesentliche und wichtige Möglichkeit darstellt, überhaupt in sexuellen Kontakt treten zu können, weil sie hier schnell und anonym, ohne in ihrem sonstigen Leben dadurch berührt zu werden, eine Befriedigung sexueller Bedürfnisse erlangen können. Aus der unterschiedlichen gesellschaftlichen Sanktionierung homo- und heterosexueller Kontakte erfährt auch die jeweilige Prostitution für die verschiedenen sexuellen Orientierungen eine verschiedene Bedeutung. Durch Untersuchungen zur homosexuellen Prostitution konnte bestätigt werden, dass die Bezeichnung „Strichjunge“ (für männliche homosexuelle Prostituierte) durchaus kein Diminutivum war (und ist), sondern dass ein Großteil der homosexuellen Prostitution von Jugendlichen und Heranwachsenden (14-20 Jährige) geleistet wurde (und wird) (vgl. Schmidt-Relenberg 1975; Seidler 1977; Schickedanz 1979). Der Grund dafür bestehe lapidar in der „Nachfrage, die der Markt der Sexualität auf diesem Gebiet erfährt“ (Schickedanz 1979). Das bedeutete aus rechtlicher Perspektive, dass ein homos-

exueller Mann, der die sexuelle Dienstleistung eines „Strichjungen“ in Anspruch nahm, sich damit u.U. weiterhin gleichzeitig strafbar und, wie zu Zeiten der totalen Illegalität, auch zum potentiellen Erpressungsoffer machte. Gleiches galt jedoch auch für heterosexuelle Männer, die sexuelle Dienstleistungen einer noch nicht 18-jährigen Prostituierten in Anspruch nahmen. Allerdings war hier lediglich die „Gewerblichkeit“ pönalisiert, wohingegen in der entsprechenden homosexuellen Konstellation der Kontakt an sich strafrechtlich sanktioniert werden konnte.

Der abgewandelte §175 StGB (ab 1970) sollte damit eine Ergänzung zum §182 StGB bilden, der „Verführung von Mädchen unter 16 Jahren“ unter Strafe stellte. Damit war also sexueller Kontakt zu weiblichen Jugendlichen zwischen ihrem 16. und 18. Lebensjahr kein strafrechtlich relevanter Tatbestand, die sexuelle Kontaktaufnahme zu männlichen Jugendlichen dieses Alters jedoch strafrechtlich verfolgbare. Erst 1994¹ (!) wurde der § 175 StGB ersatzlos gestrichen und der §182 StGB reformiert, der seitdem sexuelle Kontakte zu weiblichen und männlichen Jugendlichen (unter 16 Jahren) insgesamt regelt. Wesentlich ist, dass seitdem kein gesonderter Passus mehr Homosexualität stigmatisiert.

Die rechtliche Situation scheint allerdings nicht die alleinige Grundlage zu sein, auf der Homosexuelle Opfer von Erpressungen wurden. Häufig war und ist auch die Furcht vor Aufdeckung der sexuellen Präferenz im privaten und beruflichen Umfeld. Die mangelnde gesellschaftliche Toleranz und der Grad der Diskriminierung seien offensichtlich noch immer so ausgeprägt (Bochow 1994), dass viele Homosexuelle es nicht wagten, ‚offen‘ zu leben oder es ganz einfach nicht wollen würden. Den neueren Untersuchungen von Bochow (1997) ist allerdings entnehmbar, dass die Furcht vor Aufdeckung der eigenen homosexuellen Orientierung für die meisten Opfer nicht den Hauptgrund für eine unterlassene Strafanzeige darstelle. Vielmehr wachse die Anzeigenbereitschaft proportional mit der Schwere der Tat bzw. der erlittenen Verletzungen an. Bei den leichteren Delikten, die weniger angezeigt wurden, lauteten die Begründungen, dass der Schaden gering sei und die Wahrscheinlichkeit, dass der Täter gefasst werde, ebenso.

3. Stand der Forschung

Eine der ersten Veröffentlichungen zum speziellen Thema von Gewalt gegen Homosexuelle stammt von MacNamara & Sagarin (1975). Die Autoren haben (ähnlich wie Schneider 1979) in ihrem Beitrag „The Homosexual as a crime victim“ eine Liste von Kriterien erhöhter Viktimisierungsgefahr erstellt, welche sich jedoch insbesondere auf Homosexuelle beziehen:

A) Viktimogene Verhaltensweisen der Opfer

1. Homosexuelle begeben sich bei der Partnersuche häufig an Orte mit hoher Kriminalitätsrate und damit in Situationen, in denen die Verlockung für potentielle Täter besonders groß ist.
2. Durch flüchtige und anonyme Sexualkontakte sowie intimen Beziehungen zu Fremden, setzen sich Homosexuelle einem erhöhten Risiko aus.

B) Kriminogene Einstellungen der Täter

1. Homosexuelle werden als körperlich schwach und nicht bereit, sich zu wehren, eingeschätzt.

¹ Nahezu 100 Jahre, nachdem Magnus Hirschfeld den ersten Antrag zur Abschaffung des § 175 StGB im Berliner Reichstag eingebracht hatte.

2. Homosexuelle werden als wenig anzeigenfreudig eingeschätzt, weil sie selbst nichts mit Polizei und Justiz zu tun haben wollten, was Überfälle fast risikolos erscheinen lässt.
3. Verachtung für Homosexuelle lässt die Tathemmschwelle sinken.

McNamara & Sagarin (1975) vertreten in ihrem Aufsatz außerdem die These, dass das Hauptmotiv antihomosexueller Gewalttaten in räuberischen Absichten bestünde. Dem widerspricht Dworek (1989) in seiner theoretischen Bestandsaufnahme zum Thema antihomosexuelle Gewalt („Gewalt gegen Schwule“) und betont, dass seiner Meinung nach auch bei Straftaten, die unter die Kategorie *Raub* fallen, sich häufig eine Intensität der Gewaltausübung zeige, die weit über das für eine Beraubung ‚nötige‘ Maß hinausgehe (vgl. hierzu auch: Bielfeld 1989; Bienick 1989). Auch Herek (1989) bemerkt dazu, dass gerade Verbrechen gegen Homosexuelle von einer besonderen Brutalität gekennzeichnet seien und insgesamt dazu tendierten, gewalttätiger zu verlaufen, als es bei einschlägigen Delikten sonst zu beobachten sei. Humphreys und Miller (1980) haben in ihrem Beitrag „Homosexual Victims of Assault and Murder“ 52 Mordfälle analysiert, die in den Jahren 1973 bis 1977 in Nordamerika begangen worden waren. Sie konstatierten ebenfalls, dass ein homosexuelles Opfer selten einfach erschossen würde, wahrscheinlicher sei es, dass es viele Male durchstochen, verstümmelt und gewürgt würde.

Eine systematische wissenschaftliche Auseinandersetzung mit dem Thema „antihomosexueller Gewalt“ begann Mitte der 80er Jahre in den USA. Eine der ersten Studien zum Thema stammt von Kevin Berrill (1986), dem Direktor des „National Gay and Lesbian Task Force Policy Institute“ (NGLTF) aus Washington, der Mitte der 80er Jahre über 2000 Homosexuelle zu ihren Erfahrungen bezüglich Diskriminierung und Gewalt befragte (1420 Männer und 654 Frauen). Er kam unter anderem zu folgenden Ergebnissen:

- ▶ ca. 20 % der Befragten waren Opfer gewalttätiger Angriffe;
- ▶ ca. 50 % der Befragten waren mit Gewalt bedroht worden;
- ▶ ca. 80 % der Befragten kannten andere Opfer antihomosexueller Gewalt;
- ▶ ca. 80 % der Befragten rechneten damit, Opfer antihomosexueller Gewalt zu werden;
- ▶ ca. 90 % der Befragten erlebten verbale Attacken und Anpöbeleien.

Damit wurden nach den Kriterien in dieser Untersuchung 1986 homosexuelle Männer in den USA beinahe viermal häufiger Opfer von Gewaltverbrechen, als der männliche Bevölkerungsdurchschnitt (Berrill 1986). Aus methodischer Sicht scheint indes die Enge bzw. Weite, mit der der Begriff „Antihomosexuelle Gewalt bzw. Gewaltverbrechen“ in dieser Studie gefasst wurde, schwierig: Diskriminierungen, verbale Angriffe und Bedrohungen gehen in die Kriminalitätsstatistik der Gesamtbevölkerung nicht ein. Für solche Verhältnisaussagen bzw. proportionale Vergleiche müssten also zunächst die Erfassungskriterien parallelisiert werden.

Weitere US-Amerikanische Arbeiten auf dem Gebiet der gesellschaftlichen Ablehnung von Homosexualität stammen vor allem von Gregory Herek (1989, 1990, 1991). In dem gemeinsam mit Kevin Berrill herausgegebenen Buch „Hate Crimes-Confronting Violence against Lesbians and Gays“ (Herek & Berrill 1992) stellen die Autoren ihr Modell des „kulturellen Heterosexismus“ vor. Sie verstehen darunter ein komplexes Erklärungsmodell für antihomosexuelles Verhalten, das sich im wesentlichen auf sozialpsychologi-

sche Konstrukte stützt (siehe hierzu: Abschnitt „Begriffsdifferenzierungen“). Grundsätzlich gehen sie davon aus, dass antihomosexuelle Gewalt aus der einstellungsbedingten Ablehnung jeglicher nicht heterosexueller Formen von Verhalten, Identität, Beziehungen, Gemeinschaften entsteht. In weiteren diesbezüglichen Publikationen betont Herek (1992), dass konkretes antihomosexuelles Gewaltgeschehen stark situationsbeeinflusst sei und die ursächlichen, ablehnenden Einstellungen bei potentiellen Tätern messbar seien (Herek 1994). Wie uneinheitlich und unterschiedlich die gesellschaftliche Toleranz gegenüber Homosexuellen in den USA ist, wurde bei Berill (1992) deutlich: Er erklärt, dass zum Zeitpunkt der Veröffentlichung in den meisten Teilen der USA Homosexuelle nicht unter dem Schutz der Bürgerrechte stehen.

- ▶ In 25 (von 50) Staaten ist Homosexualität verboten.
- ▶ In 10 (von 50) Staaten aber wird das „Anti-Hass-Gesetz“ angewandt („Anti-Hate-Crime-Laws“, s.u.).
- ▶ In 4 (von 50) Staaten gibt es bürgerliche Rechte für Homosexuelle.

Als „Hate-Crimes“ (Hass-Verbrechen) werden Taten aufgefasst, bei denen als Tathintergrund ausschließlich oder unter anderem Vorurteile oder Ablehnung (Hass) gegen Personen aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu bestimmten Rassen, Völkern, Nationalitäten, Religionen, sexuellen Veranlagungen oder anderen Gruppenattributen angenommen werden können (diese verschiedenen Gruppenattribute kennzeichnen häufig gesellschaftliche Minderheiten). Die „Anti-Hass-Gesetze“ besagen, dass Straftaten härter bestraft werden dürfen, bei denen diese Tathintergründe anhand eines standardisierten Kriterienkataloges festgestellt werden können.

Ein weiterer Beitrag, der im Rahmen der Skizzierung der Forschung zum Thema antihomosexuelle Gewalt erwähnt werden soll, ist die Täterbefragung von van den Boogaard (1993; vgl. Baxmann 1993). In seinen Gesprächen zu antihomosexuellen Gewalttaten, die er mit 29 Inhaftierten führte, ergab sich, dass sich die Gewalttaten, vor allem bei Gruppendelikten, nicht gegen die Opfer als Individuen richten, sondern gegen Homosexualität an sich. Der Betroffene werde lediglich als Mitglied oder Zugehöriger einer stereotypisierten Feindgruppe wahrgenommen, die es zu bekämpfen gelte. Dieses Phänomen bezeichnet van den Boogaard als „Vandalismus gegen Menschen“ (vgl. Baxmann 1993). Darüber hinaus beschreibt er Merkmale der jugendlichen Täter und ihrer Umgebungssituationen, die weitgehend mit denen von Uhle (1996) übereinstimmen. Er betont noch, dass die Jugendlichen Gewalttaten gegen Homosexuelle als eine Art der Freizeitgestaltung angesehen hätten und dass sie in der Regel nicht aus der untersten Sozialschicht stammten, sondern aus der Arbeiter- und unteren Angestelltenschicht. Diese Anschauung bestätigt auch Stevens (1990): Antihomosexuelle Gewalt richte sich nicht „gegen Schwule als Personen, sondern gegen Homosexualität als solche“ (Stevens 1990, S. 8). Betroffen kann also jeder sein, der von einem Täter subjektiv als homosexuell erachtet wird. Eine weitere niederländische Arbeit stammt von Evert van der Veen (1996), der die Vor- und Nachteile der systematischen Registrierung antihomosexueller Straftaten diskutiert. Er erläutert, dass nur dadurch ‚harte‘ Zahlen gewonnen werden können, die die Ausmaße des Problems verdeutlichen und für Forderungen gegen diese Form der Gewalt genutzt werden können. Er betont auch, dass es einen großen Unterschied zwischen der Registrierung von Homosexualität und dem Registrieren von Gewalt gegen Homosexualität gibt (van der Veen 1996: 41).

In seiner qualitativen Arbeit „Schwule Klatschen“ nähert sich Edinger (1992) dem Thema antihomosexueller Gewalt aus psychoanalytischer Perspektive. Er stellt zwei Täter und fünf Opferinterviews vor. Im Zentrum seiner Betrachtung steht das Problem von potentiellen Tätern im Umgang mit eigenen Persönlichkeitsanteilen (andere Männlichkeit, homosexuelle Gefühle), die nicht in ein verinnerlichtes traditionelles Geschlechterrollenmuster (männlich = stark, aktiv, unabhängig; weiblich = schwach, passiv, abhängig) passen. Dieser Konflikt, so postuliert Edinger (1992), werde verdrängt und alle diesbezüglichen Bedürfnisse auf diejenigen projiziert, die einen nonkonformen Entwurf einer sexuellen Identität und Orientierung repräsentieren. Kommt es zu einer konkreten Konfrontation mit Personen, die solche alternativen Identitätswürfe erkennbar vertreten, werden diese aus unbewusster Angst vor eigener Irritation aggressiv abgewehrt (vgl. „Homophobie“, s.u.). Ein weiterer Punkt, auf den Edinger hinweist, bezieht sich auf die Schwierigkeiten, die mit dem Bewusstwerden eigener homosexueller Impulse einhergehen: Es bestehe nicht allein das Problem mit der (mangelnden) gesellschaftlichen Akzeptanz von Homosexualität, sondern in manchen Fällen auch eines bezüglich der Akzeptanz der Betroffenen selbst bezüglich ihrer eigenen sexuellen Orientierung. Die Angst vor dem „Comig out“ bestehe nicht nur darin, von der sozialen Umwelt abgelehnt zu werden, sondern auch in klaren Ressentiments der Personen selbst gegen „die Schwulen“. Laut Edinger seien häufige Äußerungen in diesem Zusammenhang: „Ich will nicht so sein, wie die Schwulen. Ich bin ganz normal und ich möchte nur eine ganz normale Beziehung mit einem Mann, der auch ganz normal ist“ (Edinger 1992: 25; vgl. auch Dannecker 1974: 346 ff. „Homosexuellen-Hass der Homosexuellen“ sowie Till 1992). Eine standardisierte Erfassung der Interviews und eine systematische Auswertung der Äußerungen der Interviewten, die eine Vergleichbarkeit zwischen den Interviewten erlaubt hätte, nimmt Edinger nicht vor.

Eine Untersuchung die das Ausmaß der Toleranz der Allgemeinbevölkerung zum Gegenstand hatte, hat Bochow (1992) vorgelegt. In einer umfangreichen Repräsentativstichprobe (N = 2222), erfragte er anhand von Interviews in beiden Teilen Deutschlands Einstellungen zu Homosexualität. Es ergab sich, dass 15 % der West- und 9 % der Ostdeutschen eine massive und 53 % der West- und 45 % der Ostdeutschen eine allgemeine Ablehnung gegen Homosexuelle zeigten. Bochow versteht dabei Homosexuellenfeindlichkeit als spezifisches „Einstellungssyndrom“: „Individuelle Homosexuellenfeindlichkeit erweist sich nicht als isolierter Persönlichkeitsfaktor der einzelnen befragten Person, sondern ist verwoben in einen weiter strukturierten Kontext von Vorstellungen, Werthaltungen und resultierenden Handlungsmustern, die sich gegenseitig stützen. [...] Homosexuellenfeindlichkeit ist weniger im Bereich beliebiger, situativ bedingter und daher leicht zu ändernder Meinungen angesiedelt, sondern erweist sich als fest verankert in der individuellen Lebensgeschichte und psychosexuellen Identität“ (Bochow 1992: 12). Zur methodischen Vorgehensweise Bochows ist anzumerken, dass über die Ost / West-Unterscheidung hinaus die Formulierung der Fragen so spezifiziert und differenziert ist, das sich schwer allgemeine Aussagen extrahieren lassen. Sämtliche Fragen sind sehr geschlossen formuliert, offenere Fragen hätten möglicherweise tatsächliche Einstellungsausmaße besser abgebildet, andererseits natürlich die Vergleichbarkeit der Aussagen reduziert (vgl. auch Bochow 1993, 1994, 1997).

Jens Dobler (1993) nutzt in seiner Studie „Antischwule Gewalt in Niedersachsen“ standardisierte Fragebögen mit je 89 Fragen zu antihomosexuellen Gewalterfahrungen, die

von insgesamt N = 234 Betroffenen (Homosexuelle, nicht nur Opfer) beantwortet wurden. Darüber hinaus führte er verschiedene Interviews mit Personen, die beruflich oder politisch mit dem Thema der Gewalt gegen Homosexuelle konfrontiert sind. Bei den Ergebnissen der Fragebögen und Interviews ergaben sich interessante Abweichungen von den Ergebnissen der vorliegenden Datenanalyse: Die meisten Befragten waren der Meinung, dass antihomosexuelle Gewalt am häufigsten im Park aufträte und in Opferwohnungen am seltensten (vgl. Dobler 1993: 43). Nach den Erhebungsdaten des SÜB sind jedoch „Klappen“ (Öffentliche Toiletten, die zu homosexueller Interaktion genutzt werden) und Opferwohnungen die schwerst belastetsten Tatorte (s.u.). Diese Verschiedenheit könnte einen Hinweis auf notwendige, aufklärende Präventionsmöglichkeiten bieten. Aus den Ergebnissen seiner Untersuchung charakterisiert Dobler (1993) für antihomosexuelle Gewalt drei grundsätzliche Tätertypen:

1. Der gewöhnliche Kriminelle, 2. diffuse antihomosexuelle Aversion und 3. klare antihomosexuelle Aversion (vgl. Dobler 1993: 37).

Doblers Arbeit bietet über die Aufstellung verschiedener Motiv- und Tätertypen hinaus weitere Einblicke in die gesamte Problematik der Homosexualität und der gegen sie gerichteten gesellschaftlichen Abwehr (vgl. hierzu auch: Leitner 1995) und stellt damit insgesamt weit mehr als eine empirisch gestützte Studie zur Gewalt gegen Homosexualität dar.

In seiner Täteruntersuchung „Jugendgewalt gegen Schwule“ führt Uhle (1994) mit insgesamt N = 9 Jugendlichen nichtstandardisierte, problemzentrierte Interviews, die er im Anschluss an einzelne Gesprächssequenzen in der Studie kommentiert und interpretiert. Diese Vorgehensweise ergänzt er durch einen Fragebogen zu allgemeinen Persönlichkeitsdeterminanten, einer „Jugendzentrismusskala“ und unterzog die Probanden dem „Wartegg-Zeichentest“. Die Ergebnisse der Untersuchung bezüglich der motivationalen Tathintergründe lassen sich wie folgt zusammenfassen: Raub mit Körperverletzung liegt als Delikt an erster Stelle, bei den Motivinhalten dominiert mit deutlichem Abstand der Gelderwerb, gegen Schwule als Personen richtete sich bei keinem der Täter der Angriff, sondern gegen Homosexualität und unmännliches Verhalten, ebenso waren alle Täter der Meinung, Schwule seien leichte Opfer.

Weitere Motive waren: Demonstration von Gruppenzugehörigkeit durch gemeinsame Aktionen (Taten), Lustgewinn durch Vertreibung von Langeweile, Spaß, Belustigung und Befriedigung durch Aktionen; Taten, die Abscheu, Ekel und Unlust zum Ausdruck bringen. Die Verallgemeinerbarkeit dieser Ergebnisse ist aufgrund der sehr geringen Stichprobengröße beschränkt, die Ergebnisse bestätigen die Resultate aus anderen Untersuchungen (Edinger 1992; Dobler 1993; Bochow 1994).

Die Ergebnisse der einzelnen Untersuchungen bezüglich spezieller Parameter antihomosexueller Gewaltdelikte stimmen weitgehend überein: Täter sind überwiegend männliche noch nicht Erwachsene, die häufig in Gruppen agieren. Die Tatmotive setzen sich u.a. aus „Schwulenhass“, Gelderwerb, Ressentiments (ethnische, religiöse oder diffuse Vorurteile), Langeweile sowie gruppenspezifischen Faktoren zusammen. Die Gewaltausübung in den Taten wird als massiver beschrieben, als dies in einschlägigen allgemeinen Gewaltdelikten zu beobachten sei. Opfer werden in der Regel in Situationen überfallen, die für ihre sexuelle Lebensweise charakteristisch sind („Klappen“, Parks etc.). Nach Betrachtung des Forschungsstandes kann festgestellt werden, dass, auch in den Untersuchungen, die sich speziell mit dem Problem der Gewalt gegen Homosexuelle

befasst haben, bisher keine einheitliche Definition des antihomosexuellen Gewaltbegriffes vorgenommen wurde. Zwar gibt es weitgehende Übereinstimmungen der Autoren bezüglich einzelner Komponenten, aber keine einheitliche Begriffsverwendung.

4. Begriffsdifferenzierungen

Grundsätzlich wird hier (wie eingangs ausgeführt) davon ausgegangen, dass Ablehnung von Homosexualität kein isoliertes, soziologisches Phänomen ist, sondern (unter anderem auch) eine Art einer generellen, gesellschaftlichen Abwehr von (insbesondere sexuellen) Normabweichungen (vgl. Lautmann 1984; Dannecker 1987 sowie Till 1992) [„alles, was abweicht, wird abgelehnt.“]. In diesem Fall handelt es sich um eine Abweichung von der durch die gesellschaftliche Majorität definierten „Norm“ der Heterosexualität¹ (vgl. „kultureller Heterosexismus“ s.u., Herek 1990, 1992, s.u.).

Damit liegt eine sexuelle Besetztheit einer Normabweichung (Devianz) vor. Ebenso können andere Varianten von Normabweichungen durch Rasse, Religion, Ideologie o.ä. besetzt sein. Um die Gesamtproblematik der gesellschaftlichen Ablehnung von Normabweichungen resultierend aus dieser Überlegung in einen soziologischen Bezugsrahmen einzuordnen, soll der Begriff „Antidevianzismus“² eingeführt und folgendermaßen definiert werden:

***Antidevianzismus* ist generelle, gesellschaftliche Abwehr von Normabweichungen.**

Wenn hier also *Antidevianzismus* als generelle gesellschaftliche Abwehrreaktion auf Abweichungen von Normen (Devianzen) angesehen wird, so stellen antihomosexuelle Einstellungs- u. Verhaltensweisen (unter anderem auch) *eine* spezifische Variante von *Antidevianzismus* dar. Vergleichbare andere Varianten sind für jede deviante oder lediglich so empfundene soziale Gruppe einsetzbar.³ Vor dem Hintergrund dieser Überlegungen braucht eine aversive Reaktionen auf Homosexualität also nicht unbedingt spezifischen Hass gegen gleichgeschlechtliche Sexualität auszudrücken, sondern kann auch als *eine* Ausprägung von *Antidevianzismus* angesehen werden. Wesentlich für eine Abwehrreaktion erscheint, dass Devianz durch Äußerlichkeit und/oder Verhalten wahrnehmbar, identifizierbar und zuordenbar wird. Geistige Devianz (z.B. Dissidenz) oder kryptische Devianz (z.B. Perversion) bleiben solange unsanktioniert, bis sie sich in Aussehen oder Verhalten der sie repräsentierenden Personen offenbaren. Erst dann können sie als Normabweichungen klassifiziert und dadurch abgelehnt und abgewehrt werden.

Bemerkenswert erscheint darüber hinaus, dass es sich bei den negativ sanktionierten Verhaltensweisen sexuell devianter Gruppen (mit Ausnahme sämtlicher „dissexueller“ Ver-

¹ Genaugenommen handelt es sich bei Heterosexualität jedoch nicht um eine Norm, sondern um das natürliche Fortpflanzungskonzept aller höheren Lebewesen. Weil sie dadurch als die natürliche Sexualität der Arterhaltung angesehen wird, wird sie folglich von der mehrheitlich heterosexuellen Gesellschaft wie eine Norm gehandhabt. Das bedeutet, dass auf sie bezogene Konformität positiv und von ihr abweichendes Verhalten negativ sanktioniert wird.

² Der Begriff soll lediglich als Wortvorschlag für das beschriebene Phänomen verstanden werden und stehe damit für treffender Alternativen zur Disposition.

³ Die gesellschaftliche Mehrheit setzt Normen [‘normal ist, was die Mehrheit tut’]. Normabweichungen können folglich nur von gesellschaftlichen Minderheiten ausgehen, denn sobald sie auf die Mehrheit übergehen, stellen sie keine Abweichungen mehr da. Hierin liegt der Grund, warum sich antideviante Gewalt nur gegen Minderheiten richten kann. Erwähnt werden soll in diesem Zusammenhang jedoch ebenfalls, dass die Abwehr von Normabweichungen auch eine gesellschaftsstabilisierende und -besichernde Funktion haben kann.

haltensweisen, vgl. Beier 1995) in der Regel um hochgradig uninvasive, gruppeninterne und introvertierte Verhaltensmuster handelt, von denen außerhalb der devianten Gruppe niemand unmittelbar betroffen wird. So bräuchte vor der homosexuellen Orientierung eines Mitmenschen niemand begründet Angst zu haben. Die Aversion richtet sich demnach nicht unbedingt immer gegen die speziellen Inhalte der Devianz oder die Art und Weise, in der der „Tatbestand“ der „Abweichung von der Norm sozialen Verhaltens“ (Duden-Def.: *Devianz*) erfüllt wird, als vielmehr gegen die Normabweichung an sich (hier Homosexualität; vgl. Stevens 1990).

Der in Nordamerika gebräuchliche Begriff *Hate-Crimes* bezeichnet Verbrechen, die verübt werden, weil die Opfer (zumindest in den Augen der Täter) zu einer wie auch immer gearteten gesellschaftlichen Gruppierung gehören, die von den Tätern abgelehnt wird, weil sie andere Werte, Inhalte, Anschauungen und Haltungen repräsentiert, als die Täter selbst. Hierbei kann es sich, wie oben bereits ausgeführt, ebenso um ethnisch, religiös wie auch um sexuell andersartige Gruppen handeln. Die Kategorisierung von Straftaten nach den Gesichtspunkten dieses Begriffes leistet (bisher vor allem in den USA) einen wertvollen Beitrag zur Identifikation von Gewalttaten, die unter anderem auch aus den Hintergründen verübt werden, die hier mit dem Konzept *Antidevianzismus* beschrieben werden.

Der Gedanke hinter diesem Begriff (*Hate-Crimes*) dient der wesentlichen und wertvollen Unterscheidung zwischen „ideologisch“ motivierten und anders („hedonistisch vs. utilitaristisch“) motivierten Gewalttaten (vgl. Ahlers 2000). Selbstverständlich soll das *Antidevianzismus*-Konzept lediglich ein mögliches Hintergrundsgefüge für das Zustandekommen von *Hate-Crimes* darstellen. Wesentlicher erscheint hier jedoch die Betrachtung der tatsächlichen, wortwörtlichen bzw. eigentlichen Hass-Verbrechen, bei denen sich die Gewalt intentional gegen die Inhalte respektive Vertreter bestimmter Gruppierungen richtet. Diese genuin „ideologisch“ motivierten Gewalttaten, bei denen nicht Devianz an sich, sondern konkrete Inhalte angegriffen werden, vermag das *Antidevianzismus*-Konzept nicht zu erklären. Sie bilden den Kernpunkt der weiteren Betrachtung dieser Untersuchung.

Problematisch an der reinen Begriffsformulierung „*Hate-Crimes*“ erscheint lediglich, dass das Wort ‚Hass‘ eine persönliche, negativ-affektive Täter-Opfer-Beziehung implizieren und dadurch von einer möglicherweise auch beteiligten, übersituativen Verankerung der Bekämpfung von Normabweichungen ablenken könnte. Nichts desto weniger existiert kein besseres Begriffs-Konzept und eine systematische Registrierung von Gewaltstraftaten nach den hier beschriebenen Gesichtspunkten (*Hate-Crimes*) wäre auch für die Europäische Staatengemeinschaft sehr wünschenswert.

Zur weiteren Präzisierung der im Kontext antihomosexueller Gewalttaten verwendeten Begriffe, sollen diese gegeneinander abgegrenzt werden, um dadurch eine bessere Bestimmung und Benennung des Phänomens zu erzielen: Ablehnende Einstellungen, Überzeugungen, Werthaltungen und Verhaltensweisen, die gezielt gegen Homosexualität respektive Homosexuelle gerichtet sind, sollen im weiteren mit dem Begriff „Antihomosexualismus“ bezeichnet werden (vgl. Bochow 1992: „Einstellungssyndrom“, siehe hierzu auch: Lautmann 1977; Wienold 1977). Die Definition soll folglich lauten:

***Antihomosexualismus* ist die generelle Ablehnungshaltung einer Person gegen Homosexualität im Sinne einer Grundeinstellung als persistierende Persönlichkeitseigenschaft.**

Die Notwendigkeit für die Einführung des Begriffes *Antihomosexualismus* wird darin gesehen, dass dieser Begriff im Gegensatz zur bisher gebräuchlichen Benennung *Antihomosexualität* (vgl. Wienold 1977 et al.), die dem Phänomen zu Grunde liegende Einstellung, Überzeugung, Intention und damit ursächliche Motivation der handelnden Person zum Ausdruck bringen soll. Also eine, die handelnde Person kennzeichnende, Ablehnungshaltung (vgl. „*trait*“, Cattell & Scheier 1961), die eine Art vorausgegangene, bewusste Willensbildung repräsentiert.

Antihomosexualität wird demgegenüber als phänomenologischer Sammelbegriff für alle Verhaltensweisen verstanden, die nicht unbedingt auf einer verfassten, antihomosexuellen Grundeinstellung der handelnden Person beruhen müssen, sondern genauso fungible, unsubstantiierte und passagere Verhaltensweisen gegen Homosexualität repräsentieren können. Also ein, die spezifische Situation kennzeichnender Ablehnungszustand (vgl. „*state*“, Catell & Scheier 1961), der auch ohne entsprechende, ablehnende Grundeinstellung oder Überzeugung aus einer Konfrontation heraus bzw. aus anderen Gründen (z.B. gesellschaftlicher Konformismus, Opportunismus) eintreten kann.

Diese Begriffsdifferenzierung dient folglich zu der präzisen Unterscheidung zwischen Verhaltensweisen, die auf ein bestimmtes Objekt, eine Situation oder Konfrontation bezogen sind (*antihomosexuell*) und Verhaltensweisen auf die Überzeugung und Grundeinstellung der handelnden Person bezogen sind (*antihomosexuellistisch*).

Diesen Status einer Einstellung als Persönlichkeitseigenschaft durch die eine Handlung intentional und motivational begründet ist, drückt der Begriff *Antihomosexualismus* nach Meinung des Verfassers besser aus als der Begriff *Antihomosexualität*. Die Formulierung orientiert sich dabei an der Wortkonstruktion für andere ablehnende Einstellungen und Verhaltensweisen gegen anderweitig stigmatisierte Gruppen oder Inhalte, wie zum Beispiel: Antisemitismus, Antifeminismus etc..

Die Bezeichnung „antihomosexuelle Gewalt“ kann konsekutiv unverändert weiterverwendet werden und braucht nicht etwa in „antihomosexuellistische Gewalt“ umbenannt zu werden, weil es sich bei der ersten Formulierung um eine attributive Bestimmung von Gewalt handelt (objekt- bzw. situations-bezogen), bei der zweiten hingegen um die Benennung einer durch Einstellungen beabsichtigten Gewalthandlung (personenbezogen). Bei den bisher beschriebenen Phänomenen ist daher lediglich der Begriff „antihomosexuelle Gewalt“ zulässig. Über die Differenzierungsleistung hinaus (Unterscheidung zwischen *antihomosexuellen* u. *antihomosexuellistischen* Gewalttaten) impliziert der Begriff *Antihomosexualismus* sein eigenes Antonym: *Homosexualismus*, welches wiederum als bisher nicht vergebene Bezeichnung für die positive, wohlwollende und fördernde Einstellung zur Homosexualität dienen kann und darin (im Gegensatz zum Begriff „schwul“) sowohl die Einstellung homo- als auch heterosexueller Personen repräsentieren könnte (vgl. *Feminismus* u.ä.).

Der Begriff „*kultureller Heterosexismus*“, der von den US-Amerikanischen Autoren Herek und Berrill (1990, 1992) eingeführt wurde, drückt begriffslogisch eine auf verfassten Überzeugungen beruhende Verfechtung gegengeschlechtlicher Sexualität als gesellschaftlicher Hervorbringung aus. Damit scheint der Begriff näher bei dem hier im Kontext des *Antidevianzismus*-Konzeptes charakterisierten Phänomen der Handhabung von Heterosexualität als einer gesellschaftlichen Norm zu liegen. In der Literatur zur Problematik von Gewalt gegen Homosexuelle wird jedoch überwiegend davon ausgegangen, dass Gewalttaten gegen homosexuelle Männer aus einer gezielten Ablehnung gegen Ho-

mosexualität bzw. Homosexuelle (*Antihomosexualismus*) begangen werden. Es wird zwar von ablehnenden Haltungen gegen Homosexualität in großen Teilen der Gesellschaft ausgegangen (vgl. Bochow 1997) ein ähnlich ausgeprägtes, bewusstes Eintreten für Heterosexualität wird jedoch nicht thematisiert. Genau dies drückt jedoch der Begriff „*kultureller Heterosexismus*“ in terminologischer Deduktion jedoch aus. Es erscheint naheliegender, dass viele Menschen der gesellschaftlichen Majorität sich zwar ihrer eigenen Heterosexualität nicht besonders bewusst sind, jedoch bei Konfrontation mit der Thematik sehr wohl etwas gegen Homosexualität zu haben scheinen. Das würde bedeuten, dass sich ein Bewusstsein für die eigene sexuelle Orientierung in großen Teilen der Gesellschaft erst durch die Konfrontation mit einer anderen sexuellen Orientierung einstellt.

Sollte „*kultureller Heterosexismus*“ als ursächlich erklärendes Begriffskonzept für antihomosexuelle Gewalt verstanden werden, so müssten nach der denotativen Ausdeutung des Begriffes Gewalttaten jedoch aus der Intention der Durchsetzung von Heterosexualität erwachsen. Das hieße, die Taten richteten sich primär auf die Durchsetzung von Heterosexualität weniger konkret gegen Homosexualität. Auch wenn es einleuchtend erscheint, dass das Letztere aus dem Ersten resultieren kann, wurde der hier eingeführte Begriff *Antihomosexualismus* als auf den eigentlichen Sachverhalt zutreffender erachtet, daher vorgeschlagen und zur weiteren Verwendung favorisiert.

In zahlreichen (insbesondere nordamerikanischen) Studien zur Thematik antihomosexueller Gewalt findet für die Beschreibung dessen, was in dieser Arbeit als *Antihomosexualismus* bezeichnet werden soll, der Begriff „*Homophobie*“ Verwendung (vgl. auch Dworek 1989; Edinger 1992 et.al.). Dobler (1993) diskutiert den Begriff ausführlich und kommt zu dem Schluss, dass der Begriff in dieser Verwendung wenig brauchbar sei: „Einen ähnlichen Begriff wie Sexismus, Rassismus oder Antisemitismus gibt es für antischwules Verhalten nicht. Der in diesem Zusammenhang immer wieder angeführte Begriff ‚Homophobie‘ ist umstritten“ (Dobler 1993: 13). Eine differenzierte Gegenüberstellung und Diskussion der Begriffe „*Heterosexismus* und *Homophobie*“ findet sich bei Herek (1996). Seine richtige Platzierung scheint der (terminologisch der klinischen Psychologie zuzuordnende) Begriff „*Homophobie*“ am ehesten in psychoanalytischen Erklärungsansätzen für antihomosexuelle Gewalt zu haben: Hier erscheint er im Kontext einer sexuellen Identitätsirritation im Adoleszenzalter als Abwehrreaktion auf die Angst vor sowohl eigener, als auch fremder Homosexualität plausibel (vgl. Edinger 1992). Der Begriff drückt in terminologischer Hinsicht eine pathologische (erlernte) Angstreaktion auf Gleichheit aus. Gemeint ist in diesem Kontext damit eine pathologische (erlernte) Angstreaktion auf gleichgeschlechtlichen Sexualkontakt. In diesem Sinne beschreibt der Begriff ein Vermeidungsverhalten, welches bei den hier thematisierten Gewalttaten gerade nicht gegeben ist (vgl. Dobler 1993; Uhle 1994). Die synonyme Verwendbarkeit zu dem Einstellungs- und Verhaltenskomplex, der hier als *Antihomosexualismus* bezeichnet werden soll, ist damit nicht gegeben.

Nachdem damit das „Einstellungssyndrom“ (Bochow 1992) *Antihomosexualismus* als die generelle Ablehnungshaltung einer Person gegen Homosexualität im Sinne einer Grundeinstellung als persistierende Persönlichkeitseigenschaft definiert wurde, erschien es jetzt wichtig, zwischen Einstellung und Verhalten bzw. zwischen den einzelnen Verhaltensvarianten zu unterscheiden, die aus den Einstellungen resultieren.

Antihomosexualismus kann sich als passive Variante einer fundierten, ablehnenden Einstellung gegen Homosexualität darstellen; eine latent im Hintergrund der persönlichen Werteordnung wirkende, defensive Überzeugung. Gleichzeitig ist *Antihomosexualismus* aber auch die ideologische Grundlage für aktive Abwehr gegen Homosexualität bzw. Homosexuelle, die intentionale, offensive Verhaltensvariante. Er fungiert so als eine Art „Katalysator“ und kann zum Handlungsimpuls führen. Aktiver *Antihomosexualismus* kann legal z.B. in Form von politischem oder religiösem Engagement gegen Homosexualität erfolgen. Er kann aber auch illegal in Form von Verstößen gegen geltende Rechtsnormen in Erscheinung treten. *Antihomosexualismus* bildet dann die motivationale Basis für Gewalthandlungen gegen Homosexuelle, indem er ein Handlungsmotiv schafft, die Tathemmschwelle z.B. durch Entwertung des Opfers und Leugnung des Opferschadens senkt und so der postdeliktischen Tatlegitimation dient (vgl. Schneider 1979: 28).

Offensiver *Antihomosexualismus* kann damit, so er sich illegitimer und/oder gewalttätiger Mittel bedient, zu Verstößen gegen geltende Rechtsnormen führen, die über eine reine strafrechtliche Relevanz hinausgehen. In diesem erweiterten Verständnis könnte man somit von „Antihomosexual-Delinquenz“ sprechen. Unter dem Begriff „*Antihomosexual-Delinquenz*“ soll in diesem Sinne Folgendes verstanden werden:

Alle Verstöße gegen geltende Rechtsnormen, die gezielt gegen Homosexuelle gerichtet sind.

Unabhängig davon, dass die hier verwendeten Definitionen nicht mit juristischen übereinstimmen, soll der Begriff „*Antihomosexual-Delinquenz*“ in Abgrenzung zum Begriff „antihomosexuelle Gewalt“ nicht nur Gewaltverbrechen im strafrechtlichen Sinne implizieren, sondern sämtliche Verstöße gegen geltende Rechtsnormen erfassen, die gezielt gegen Homosexuelle gerichtet relevant sind – also sowohl straf-, zivil- als auch grundrechtliche¹. Er soll in dieser Bezeichnung damit die Ausmaße dieser Delikte weniger auf den rein strafrechtlichen und damit im Wesentlichen physischen Gewaltbegriff einschränken, als dies der bisher verwandte Begriff „antihomosexuelle Gewalt“ nahezulegen scheint.

Während die juristische Eingrenzungen des Gewaltbegriffes als für den Betrachtungsgegenstand zu eng angesehen wurden, erschien eine Unterteilung der Gewaltformen nach letztlich spekulativen Tätermotiven oder subjektiven Viktimisierungsausmaßen als zu unstrukturiert und ihre Fassbarkeit zu vage (vgl. Ahlers 2000). Klar analysieren ließ sich hingegen das Tatziel, welches ein Täter verfolgt. Daher wurde in der weiteren Untersuchung der Taten die Unterteilung der **Gewaltformen** nach Tatzielen als systematischere, objektivierbare und eindeutige Vorgehensweise präferiert.

Folgende **Gewaltformen** wurden demnach, bezogen auf ihr allgemeines Vorkommen im Kontext von Gewalt gegen gesellschaftliche Minderheiten (*Hate-Crimes*) und hier konkret bezogen auf Gewalt gegen Homosexuelle definiert und nach den vom Täter verfolgten Tatzielen unterschieden:

¹ Diese Begriffsdeutung soll auf dem Status einer „Parallelwertung in der juristischen Laiensphäre“ gelten.

1. Physische Gewalt (personenbezogen)

Angriffe auf die körperliche Unversehrtheit und Selbstbestimmung konkreter Personen:
(z.B. Freiheitsberaubung, Nötigung, Vergewaltigung, Körperverletzung, Tötung.)

2. Psychische Gewalt (persönlichkeitsbezogen)

Angriffe auf die psychische Selbstbestimmung, Integrität und Würde konkreter Personen:
(z.B. Beschimpfung, Beleidigung, Bedrohung, Diffamierung, „Terrorisierung“.)

3. Materielle Gewalt (eigentumsbezogen)

Angriffe auf das Hab und Gut konkreter Personen:
(z.B. Sachbeschädigung, Diebstahl, Betrug, Erpressung, Raub.)

4. Symbolische Gewalt (objektbezogen)

Unpersönliche Angriffe auf Inhaltsobjekte (hier: Homosexualität):
(z.B. Hasstiraden, Hetzparolen, Beschädigung oder Zerstörung von Eigentum, Symbolen oder Einrichtungen, die den Inhaltsrepräsentanten (hier Homosexuelle) zugeschrieben werden.)

5. Strukturelle Gewalt (gleichheitsbezogen)

Diskriminierung: Angriffe auf die Gleichberechtigung und -behandlung:
(z.B. Zugangsverweigerung zu gesellschaftlichen Möglichkeiten, Angeboten, Lokalen oder Veranstaltungen, Ungleichbehandlung, Benachteiligung und/oder Zurücksetzung bezogen auf Arbeit, Ausbildung, Recht, behördliche Entscheidungen etc.)

Diese Definitionen und Differenzierungen des Gewaltbegriffes entsprechen nicht juristischen Definitionsformulierungen. Diese Unterteilung von **Gewaltformen** nach Tatzielen bezieht sich auf ihr Vorkommen im Kontext von Gewalt gegen gesellschaftliche Minderheiten bzw. diskriminierte Gruppen (hier Homosexuelle). Mischformen zwischen den Kategorien sind sachimmanent. Vor allem das thematisch wesentliche Delikt *Raub* stellt eine solche Mischform aus physischer und psychischer Gewalt dar. Weil dieses Delikte jedoch im Kern auf eine widerrechtliche Aneignung fremden Eigentums zielt, bei der körperliche Gewalt instrumentalisiert zur Erlangung dieses Zieles angedroht oder angewandt wird, zählt dieses Delikt im Verständnis einer Tatzielanalyse zur Rubrik der materiellen Gewalt. Ähnlich verhält es sich für Erpressung: Erpressung ist die Anwendung oder Androhung psychischer Gewalt um einen anderen in rechtswidriger Bereicherungsabsicht zu einer vermögensmindernden Handlung zu nötigen (§ 253 StGB). Also muss Erpressung im Sinne der Tatzielanalyse (genau wie Raub) als materielle Gewalt klassifiziert werden, wird aber durch psychische Gewalt realisiert. Diskriminierung wiederum ist strukturelle Gewalt, beinhaltet aber auch psychische Geweltaspekte, so wie bei Vergewaltigung Sexualkontakt durch physische Gewalt in Form uneinvernehmlicher Penetration erzwungen wird, was für das Opfer gleichzeitig das Erleiden massiver psychische Gewalt bedeutet. Die Betonung dieser Mischformen ist kein Indiz für die Inkonsistenz dieser Differenzierungen von Gewaltformen, sondern für ihre Flexibilität im Sinne einer ökologischen Validität.

Im Weiteren wurde als Kern der vorgestellten Untersuchung eine Unterteilung verschiedener **Tatformen** nach Tatzielen vorgenommen. Der Unterteilung der **Tatformen** nach Tatzielen lag die gleiche Überlegung zugrunde, wie bei der Unterteilung der Gewaltformen: Tatziele lassen sich aus Tathergangsbeschreibungen am eindeutigsten extrahieren und am systematischsten unterscheiden. Darüber hinaus erschienen durch die Analyse der Tatziele berechnete Rückschlüsse auf die vom Täter verfolgten Absichten möglich.

Unterteilung der Tatformen nach Tatzielen

1. Primäre Antihomosexualdelikte

Taten, bei denen sich die Gewalt intentional gegen die homosexuelle Identität des Opfers richtet und nicht zur Erlangung anderer Ziele instrumentalisiert ist.

2. Sekundäre Antihomosexualdelikte

Taten, bei denen die Gewalt zur Erlangung anderer Ziele (fremdes Eigentum, sexuelle Befriedigung, Aggressionsabreaktion u.ä.) instrumentalisiert ist sowie Verhaltensweisen, Umstände und Situationen ausgenutzt werden, die häufig mit homosexueller Orientierung einhergehen und/oder bei denen die Opferwahl durch antihomosexuelle Einstellungen beeinflusst wurde.

3. Tertiäre Antihomosexualdelikte

Taten, die zwischen Homosexuellen begangen wurden (auch Täter ist homosexuell, z.B. Taschen-, Beischlaf- oder Trickdiebstahl während homosexueller Interaktion) und die deswegen nicht als anti-, sondern als inter-homosexuelle Taten gelten müssen; sowie Taten, bei denen Homosexuelle Opfer einer rechtswidrigen Handlung geworden sind, bei der jedoch nichts auf ein antihomosexuelles Motiv hindeutet (Tatort, Täteräußerungen, Kontext etc.), also Taten, bei denen Homosexuelle zufällig Opfer allgemeiner Kriminalität wurden.

Das bedeutet: Basierend auf der Überlegung, dass durch systematische Analyse der Tatziele in den einzelnen Fällen konkrete Aussagen darüber getroffen werden könnten, wogegen sich die Gewaltanwendung des Täters eigentlich richtet, wurde eine Taxonomie antihomosexueller Gewaltdelikte entwickelt:

Als *primäre Antihomosexualdelikte* wurden alle Fälle definiert, in denen sich die ausgeübte Gewalt intentional gegen die homosexuelle Identität des Opfers richtet und nicht zur Erlangung anderer Tatziele instrumentalisiert ist (also *personenbezogen* ist). Demnach erfolgt der Angriff *aufgrund* der homosexuellen Identität des Opfers bzw. ist die Verletzung des Opfers *aufgrund* seiner Homosexualität *primäres* Ziel der Tat; das heißt, das Opfer wird angegriffen, *weil* es homosexuell ist oder dafür gehalten wird.

Bei *sekundären Antihomosexualdelikten* geht es dem Täter in erster Linie um die Erlangung seiner kriminellen Tatziele. Die homosexuelle Identität des Opfers ist dabei *sekundär*. Sie steht als ermöglichender Faktor im Hintergrund, wenn aus ihr Umstände bzw. Verhaltensweisen resultieren, die der Täter zur Begehung seiner Tat ausnutzt oder wenn erkennbar ist, dass ablehnende Einstellungen gegen Homosexualität den Täter bei seiner Opferwahl beeinflusst haben. Daher geschehen diese Taten *unter der Bedingung* der Homosexualität des Opfers. Im Vordergrund der Tat steht jedoch ein anderes kriminelles Tatziel als die Schädigung des Opfers aufgrund seiner homosexuellen Identität.

Bei der Kategorie der *tertiären Antihomosexualdelikte* handelt es sich nicht um Opfer tatsächlicher antihomosexueller Gewalt, sondern entweder um Opfer *interhomosexueller* Gewalttaten oder um reine *Zufallsopfer* allgemeiner Kriminalität. Weil es aber homosexuelle Opfer gibt, werden diese Fälle in dieser Definitionskategorie trotzdem mit berücksichtigt. Die Personen werden Opfer, *wobei* sie homosexuell sind (nicht weil). Die Homosexualität spielt in diesen Fällen eine untergeordnete bzw. *tertiäre* Rolle.

Diese Unterscheidungen bedeuten darüber hinaus, dass *primäre Antihomosexualdelikte* *personenbezogen* sind (d.h., die beteiligten Personen kennzeichnend). *Sekundäre* sowie *tertiäre Antihomosexualdelikte* sind hingegen *tatzielbezogen* (d.h., die Bedingungen und die Situation kennzeichnend). Genuin intentional *antihomosexuallistisch* sind damit nur die *primären Antihomosexualdelikte*. *Sekundäre Antihomosexualdelikte* werden demgegenüber als antihomosexuelle Delikte gewertet.

Diese Interpretation soll nicht besagen, dass die *sekundären* oder *tertiären* Tatformen deswegen weniger gravierend seien. Die Unterscheidung dient nicht einer qualitativen Bewertung der Gewalttaten, sondern einer inhaltlichen Differenzierung nach der jeweiligen teleologischen Intention des Täters. Das bedeutet, bei dieser Differenzierung der Taten in *primäre*, *sekundäre* und *tertiäre Antihomosexualdelikte* handelt es sich *nicht* um eine Wertigkeitszuordnung. Über das qualitative Ausmaß der Tathandlungen sagt diese Unterteilung nichts aus. In diesen Tatformen antihomosexueller Gewalt können sämtliche oben aufgeführten Gewaltformen (physisch, psychisch, materiell, symbolisch, strukturell) vorkommen, relevant sein und erfasst werden.

Die hiermit vorgestellten Begriffsdifferenzierungen zum Problem der antihomosexuellen Gewalt sollen abschließend in zwei Flussdiagrammen dargestellt (vgl. Abbildung 1 und 2) und dadurch die Beziehung der einzelnen Begriffe zueinander veranschaulicht werden.

5. Methodik

Datenmaterial

Die ausgewerteten Fälle von Gewalttaten gegen homosexuelle Männer stammen vom „Schwulen Überfalltelefon Berlin“ (SÜB). Das SÜB ist eine Selbsthilfeeinrichtung für homosexuelle Männer in Berlin, die Opfer von Gewalttaten geworden sind. Organisatorisch ist das SÜB an den „Mann-O-Meter e.V.“ angegliedert, eine Informations- und Beratungsstelle für homosexuelle Männer in Berlin. Beim SÜB werden seit 1990 systematisch alle eingehenden Fälle von Gewalttaten gegen homosexuelle Männer registriert, dokumentiert und ausgewertet. Darüber hinaus werden Opfern Beratungsgespräche angeboten und bei Bedarf spezielle Ärzte, Anwälte und Therapeuten empfohlen, die eine umfassende Opferschaftsnachsorge gewährleisten.

Die eingehenden Fälle werden anhand eines standardisierten Erfassungsbogens von eigens hierfür geschulten Mitarbeitern registriert. In 44 % der Fälle erscheint das Opfer persönlich beim SÜB, um den Vorfall zu melden, 36 % der Fälle werden telefonisch aufgenommen. In 73 % der Fälle meldet das Opfer die Tat selbst, in 6 % Zeugen, in 5 % der Fälle werden die Taten durch die Polizei gemeldet und in 3 % der Fälle durch den/einen Freund bzw. die Familie. In 81 % der aufgenommenen Fälle sind die meldenden Personen dem SÜB namentlich bekannt, 15 % bleiben anonym. Der Erhebungsbogen, mit dem die Fälle standardisiert erfasst werden, besteht aus 60 Einzelvariablen. Die Fragen

Abb. 1: Begriffsdifferenzierungen zu antihomosexueller Gewalt I

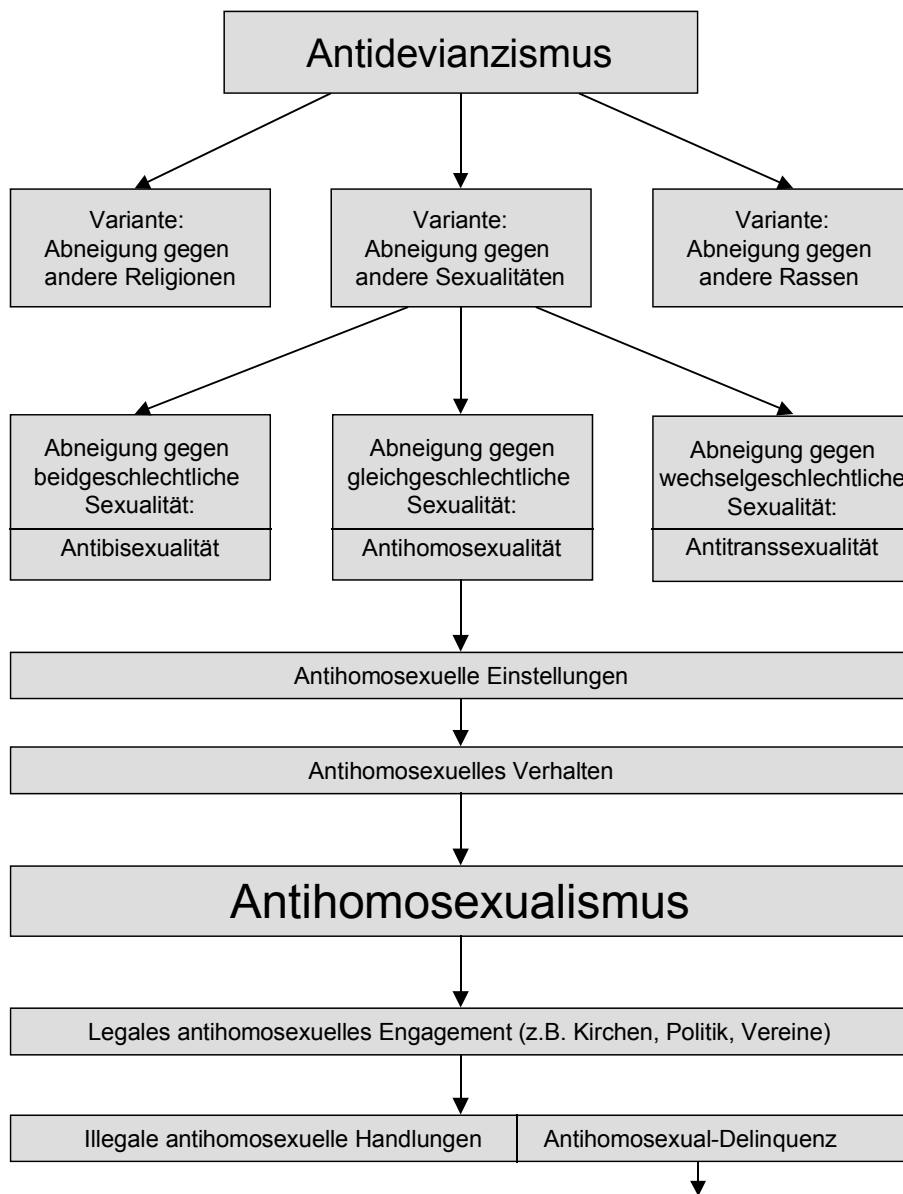
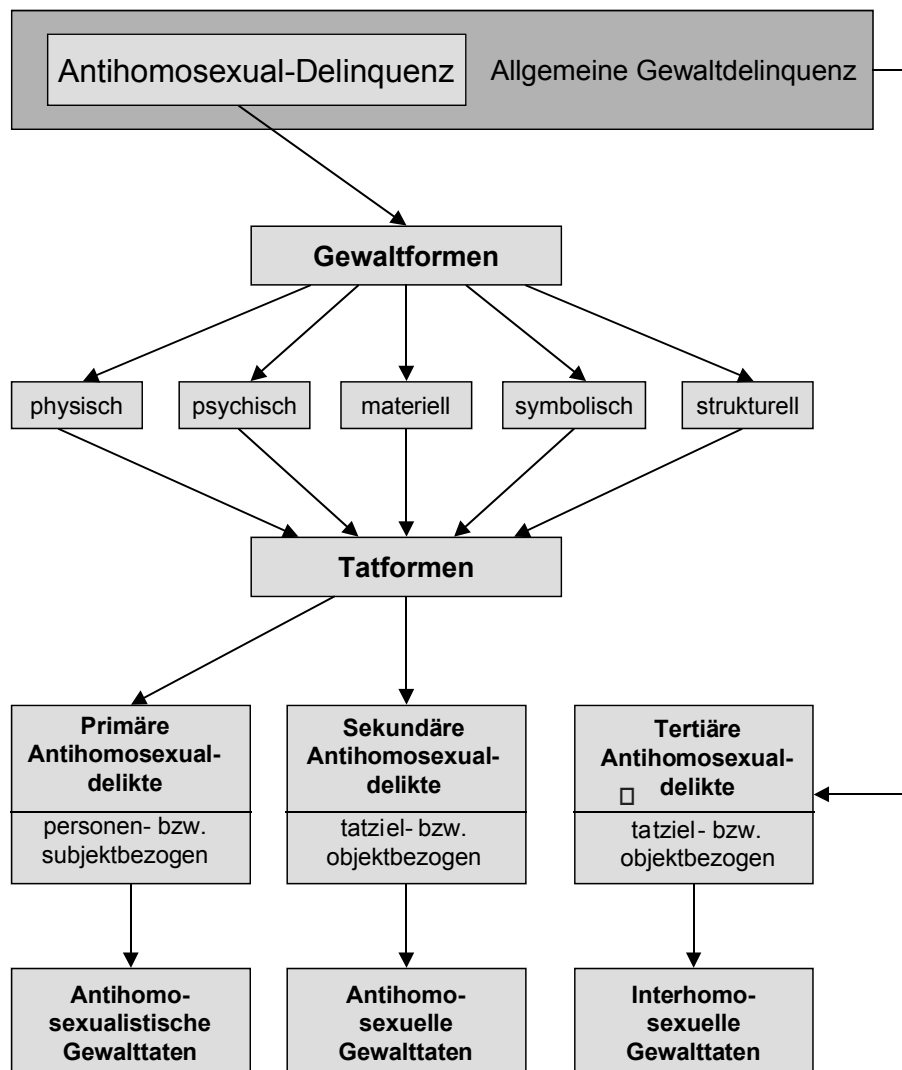


Abb. 2: Begriffsdifferenzierungen zu antihomosexueller Gewalt II



(Items) sind unterteilt nach Opfer-, Täter-, Tatverlaufs-, Opferversorgungs- sowie Verwaltungs-Fragen und werden von dazu geschulten Mitarbeitern des SÜB kodiert. Zusätzlich zu der Erfassung mit dem Fragebogen werden zu jedem eingegangenen Fall Tathergangsbeschreibungen aufgenommen, die eine wesentliche Ergänzung zu den Fragebogendaten darstellen und für die vorliegende Untersuchung ebenfalls ausgewertet wurden. Die Tathergangsbeschreibungen sind schriftliche Kurzdarstellungen des Tatortes, der Täter-Opfer-Beziehung, des Tatverlaufs und der Taddynamik, in denen möglichst genau mit den Worten des Geschädigten die Reihenfolge und die Interaktion des Geschehnisses wiedergegeben wird. Sie enthalten deswegen eine Fülle von Informationen, die den reinen Daten aus der standardisierten Fragebogenerfassung nicht entnehmbar sind. Erst die Tathergangsbeschreibungen vermitteln einen tatsächlichen Eindruck vom konkreten Tatverlauf. Sie bilden dadurch eine wesentliche Ergänzung zu der standardisierten Erfassung der Taten durch die Erhebungsbögen. Die zur Verfügung stehenden Daten bestanden aus 670 Fällen (N = 670) von Gewaltdelikten gegen homosexuelle Männer, die auf die beschriebene Weise vom SÜB zwischen 1994 und 1996 in Berlin erhoben wurden, einschließlich der jeweiligen, zugehörigen Tathergangsbeschreibungen. Für die Analysen der vorliegenden Untersuchung wurden vornehmlich die kriminalpsychologisch relevanten Variablen ausgewertet.

Methodische Vorgehensweise

Im Rahmen einer *qualitativen Inhaltsanalyse* der gesamten Tathergangsbeschreibungen konnten, durch *induktive Kategoriengewinnung*, die oben beschriebenen verschiedenen Tatformen antihomosexueller Gewalt extrahiert werden. In der statistischen Untersuchung war nachfolgend zu prüfen, ob sich die theoretische Unterteilung der antihomosexuellen Gewaltfälle in diese drei verschiedene Gruppen von Tatformen (*primäre, sekundäre, tertiäre Antihomosexualdelikte*) auf Grundlage des Datenmaterials signifikant abgesichert bestätigen lässt. Dies bedeutete also, dass sich systematische Unterschiede zwischen den Fällen der einzelnen Tatformgruppen bezüglich der Tatziele und damit einhergehender qualitativer Verschiedenheiten statistisch signifikant nachweisen lassen müssen. Um registrierte Fälle in die verschiedenen Tatformen antihomosexueller Gewalt einordnen zu können, wurde als Klassifikations-Instrument ein Fragenkatalog aufgestellt, der in seiner hierarchischen Konstruktion als *Semantisches Prüfverfahren* diente und im Sinne eines *Kodierungssystems* einer *qualitativen Inhaltsanalyse* die eindeutige Zuordnung von Fallbeschreibungen zu den *induktiv* gewonnenen *Tatform-Kategorien* ermöglichte (vgl. Bortz 1995: 305 f). Darüber hinaus wurde durch die Kodierung der Fälle anhand dieses *semantischen Prüfverfahrens* eine Überprüfung der Qualität der Tatform-Definitionen beabsichtigt.

Mit der ersten Frage dieses *Semantisches Prüfverfahrens* wurden die bedingenden Kriterien für *primäre Antihomosexualdelikte* (Def. siehe oben) geprüft:

1. „Richtete sich die ausgeübte Gewalt gezielt gegen die homosexuelle Identität des Opfers und war ansonsten nicht zur Erlangung anderer Ziele instrumentalisiert, bzw. spielten andere Ziele, wenn sie erkennbar waren, eine untergeordnete Rolle?“

Konnte diese Frage bejaht werden, handelte es sich um ein *primäres Antihomosexualdelikt*. Musste diese Frage jedoch verneint werden, handelte es sich nicht um eine primäre

antihomosexuelle (= antihomosexualistische) Gewalttat. Um nun zu entscheiden, ob es sich dann um ein *sekundäres Antihomosexualdelikt* handelt, wurde im zweiten Schritt nach den Umständen einer sekundären Tat gefragt:

2. „Diente die Gewalthandlung zur Erlangung eines anderen Tatzieles, als die Schädigung des Opfers aufgrund seiner sexuellen Orientierung bzw. war das Tatziel eindeutig ein anderes, als die homosexuelle Identität des Opfers und /oder wurden darüber hinaus zur Begehung dieser Gewalttat gezielt Situationen, Umstände oder Verhaltensweisen ausgenutzt, die häufig mit sexueller Orientierung einhergehen bzw. ist erkennbar, dass antihomosexuelle Einstellungen des Täters die Begehung der Tat oder die Opferwahl beeinflusst haben?“

Konnten eine oder mehrere Komponenten dieser Frage bejaht werden, lag ein *sekundäres Antihomosexualdelikt* vor. War keine dieser Kriterien einer sekundären Tatform erfüllt bzw. mussten alle Frageteile verneint werden, wurde im nächsten Schritt nach den Kriterien einer tertiären Tatform gefragt:

3. „Fand die Tat im Kontext sexueller Interaktion statt und ließ erkennen, dass der Täter selbst homosexuell war und/oder gibt es außer der sexuellen Identität des Opfers keine Anhaltspunkte dafür, dass bei dieser Tat irgendwelche antihomosexuellen Komponenten eine Rolle spielten?“

Mussten diese Fragen bejaht werden, handelte es sich um ein *tertiäres Antihomosexualdelikt* (also eigentlich *Interhomosexualdelikt* oder allgemeines Gewaltdelikt). Lag nach Prüfung der Kriterien dieser Tatform auch kein tertiärer Fall vor, blieb der Vorgang unberücksichtigt, weil der Fall nichts mit antihomosexueller Gewaltdelinquenz zu tun hatte. Bei der Anwendung dieses *Semantischen Prüfverfahrens* war insbesondere die strenge Einhaltung der hierarchischen Reihenfolge der Prüffragen wichtig: Erst wenn die Prüfung eines Falles sicher ergeben hatte, dass es sich nicht um eine primäre Tatform handelte, durfte die Prüfung auf eine sekundäre oder später mögliche tertiäre Tatform erfolgen. Es musste also sichergestellt sein, dass die Kriterien der „höheren“ Tatform nicht gegeben sind, bevor die Kriterien der nächst „niedrigeren“ Stufe geprüft wurden. Nur bei strikter Einhaltung dieser Reihenfolge war z.B. gewährleistet, dass nicht ein möglicher primärer Fall als sekundär klassifiziert wurde, weil das Opfer, nachdem es körperlich angegriffen wurde, auch noch beraubt wird. Die Reihenfolge der Tathandlungen ist dafür wichtig. Wenn beispielsweise ein Opfer zunächst körperlich angegriffen und daran anschließend beraubt wird, spricht das dafür, dass das primäre Ziel des Täters nicht die Beraubung, sondern die Verletzung des Opfers war. Wenn die Prüffragen in vorgesehener Reihenfolge angewendet werden, kann ein solcher Fall als primär gewürdigt werden, auch wenn nach einer Körperverletzung eine Beraubung erfolgte. Gleiches gilt für den Fall, dass sekundäre Taten (z.B. Raub mit schwerer Körperverletzung an eindeutigem Tatort, wie Opferwohnung, „Klappe“ oder „Cruising-Area“¹ als tertiär kodiert werden, weil der Täter zur Anbahnung der Tat z.B. Interesse an sexueller Interaktion vorgegeben hat. Auch das konnte dadurch abgewendet werden, dass die Reihenfolge der Prüf-

¹ Öffentliche Plätze oder Parks, die zur sexuellen Kontaktaufnahme genutzt werden. Bis zum Finden eines zugehörigen Sexualpartners wird hin und her gelaufen (engl. ‚cruising‘).

fragen streng eingehalten wurde. Dann erwies sich auch für eine solche Tat, dass die Kriterien für einen sekundären Fall erfüllt sind (Ausnutzung homosexueller Lebensweisen, eindeutiger Tatort etc.), bevor es zu einer tertiären Klassifikation kommen kann. Das bedeutet, dass der Grad der antihomosexuellen Ausprägung bzw. das *antihomosexuellistische Potential* eines Deliktes bei der Klassifikation der Fälle schwerer gewichtet werden musste, als ein Verdacht, dass ein abstufendes Kriterium erfüllt sein könnte. Aus diesem Grund durfte ein tieferes Kriterium (z.B. Homosexualität des Täters bei tertiären Taten) erst dann geprüft werden, wenn die höheren Kriterien (primäre und sekundäre) nicht erfüllt waren. Die Prüffragen waren also nach einem Filterprinzip angeordnet. Alle Fälle, die den Kriterien 1-3 nicht genügten bzw. die keiner dieser Kategorien zuordenbar waren, wurden mit 0 kodiert und blieben für die Analyse dieser Untersuchung unberücksichtigt.

Datenauswertung

Die *Intra-Rater-Reliabilität* bezeichnet das Ausmaß der Variation der Kodierungen (*Ratings*) einer Person bei wiederholten Durchgängen der selben Kodierungsobjekte (Tatgangsbeschreibungen). Ist die Variation zwischen den Ergebnissen der verschiedenen Kodierungsdurchgänge einer Person gering bzw. die Korrelation zwischen den Ergebnissen der einzelnen Durchgängen hoch, so besteht eine gute *Intra-Rater-Reliabilität* und umgekehrt. Das bedeutet, die Prüfgüte des Kriteriums oder der Definitionen, anhand derer kodiert wurde, ist über wiederholte Durchgänge einer Person hinweg verlässlich. Die Prüfgüte des Kodierungssystems (*Semantisches Prüfverfahren*), durch welches die Fälle in die Tatformgruppen eingeteilt wurden, wurde durch mehrere Wiederholungen der Kodierungen einer Person (Verfasser) über sämtliche Fallbeispiele getestet. Durch die Korrelation zwischen den Ergebnissen der einzelnen Rating-Durchgänge stellte sich das Prüfverfahren als robust heraus ($r = .78$).¹ Die *Inter-Rater-Reliabilität* bezeichnet den gleichen Umstand, wie den oben beschriebenen, auf einen Vergleich zwischen unterschiedlichen Personen bezogen. Zur objektiven Absicherung der Güte der Definitionen für die einzelnen Tatformen und des *Semantischen Prüfverfahrens* wurden deshalb sämtliche Fälle noch von drei weiteren, voneinander unabhängigen und thematisch unvoreingenommenen Personen in die einzelnen Tatform-Kategorien eingeteilt und entsprechend kodiert. Zuvor wurden die Personen unabhängig voneinander bezüglich der Kategoriedefinitionen und des *Semantischen Prüfverfahrens* instruiert und an einigen Beispielfällen trainiert. Als Inter-Rater-Reliabilitäts-Kennwerte wurden hier aufgrund der ordinalskalierten Tatform-Variable ebenfalls die Korrelationskoeffizienten nach *Spearman* angegeben. Die so geprüfte Übereinstimmung zwischen den Kodierungen der verschiedenen Rater (Reliabilitäts-Koeffizient) lag zwischen $r = .755$ und $r = .802$ und erwies sich damit als zufriedenstellend. Das *Semantische Prüfverfahren* zur Überprüfung der Kategorien-Definitionen hatte sich damit als hinreichend reliabel erwiesen bzw. sprach eine solche „instrumentelle Reliabilität“ für eine befriedigende Prüfgüte des Instruments. Darüber hinaus wurden die Kategoriedefinitionen durch diese Ergebnisse als ausreichend trennscharf angesehen.

Im Rahmen der nachfolgenden Datenauswertung wurden zunächst die Häufigkeitsverteilungen der Gewalttaten gegen homosexuelle Männer über die einzelnen Erfassungs-Variablen mit Tabellen und entsprechenden Diagrammen deskriptiv ausgewertet.

¹ Aufgrund der ordinalen Skalierung der Tatform-Variable wurde der Rang-Korrelationskoeffizient nach Spearman berechnet. Gleiches gilt für die Koeffizienten der Inter-Rater-Reliabilität.

Die zusammenhangsanalytische Fragestellung der Untersuchung bezog sich darauf, ob sich die drei verschiedenen Tatformgruppen (*primäre, sekundäre, tertiäre Antihohosexualdelikte*) bezüglich der vom SÜB erhobenen Variablen (z.B. Tatort, Tatzeit, Täter-Opfer-Beziehung etc.) statistisch signifikant voneinander unterscheiden. Eine geeignete Vorgehensweise für diese Fragestellung (Vergleiche zwischen verschiedenen Untersuchungsgruppen) ist ein Vergleich der jeweiligen Mittelwerte der Variablen (z.B. Tatort, Tatzeit, Täter-Opfer-Beziehung etc.) in den einzelnen Gruppen bezüglich des Faktors, der die Gruppenunterteilung definiert (Tatform). Es wurde also untersucht, ob die Mittelwerte einzelner Variablen (z.B. Anzahl der Opfer, Anzahl der Täter etc.) in den einzelnen Tatformgruppen (primär, sekundär, tertiär) statistisch bedeutsam unterschiedlich ausgeprägt sind bzw. ob sich Mittelwertunterschiede in verschiedenen Gruppen unter anderem auf den Faktor „Tatform“ zurückführen lassen. Die adäquate Methode zur Untersuchung solcher Mittelwert-Gruppenunterschieden bezüglich eines Faktors, ist die *Einfaktorielle Varianzanalyse* (ANOVA). Die Ergebnisse dieser *Einfaktoriellen Varianzanalyse* wurden absicherungshalber mit zwei analogen nonparametrischen Tests geengeprüft. Dadurch sollte sichergestellt werden, dass die in der ANOVA ausgewiesenen signifikanten Varianzunterschiede sich nicht fälschlicherweise gezeigt hatten und dadurch folglich zu unzulässigen Interpretationen führen würden. Als nonparametrische Verfahren wurden der *Kruskal-Wallis-Test* und der *Mediantest* angewandt. Weil die ANOVA lediglich Auskunft darüber gibt, ob signifikante Mittelwertunterschiede zwischen den einzelnen Variablen bezüglich eines Faktors vorliegen, nicht jedoch in welche Richtung diese ausfallen, wurden schließlich noch der *Duncan-Einzelvergleich* als *Post-Hoc-Test* durchgeführt. Diese Einzelvergleichstests erlauben die Identifikation bestimmter Faktorstufen und mithin die Interpretation der in der ANOVA signifikant gewordenen Mittelwertunterschiede bezüglich ihrer Ausprägungsrichtung.

Um Zusammenhänge zwischen solchen Variablen aufklären zu können, die aufgrund ihres niederen Skalenniveaus nicht in die Varianzanalyse einbezogen werden konnten, wurden diese Variablen jeweils *Chi-Quadrat-Tests* unterzogen. Mit diesem Verfahren soll herausgefunden werden, ob bestimmte Merkmalsausprägungen der Variablen in den verschiedenen Tatformgruppen häufiger oder seltener auftreten als dies zu erwarten wäre, wenn kein systematischer Zusammenhang bestünde. Ob überzufällige Häufigkeiten von Merkmalsausprägungen in verschiedenen Tatformen in positive oder negative Richtung ausfallen, erkennt man an einem Vergleich der beobachteten mit den statistisch zu erwartenden Werten.

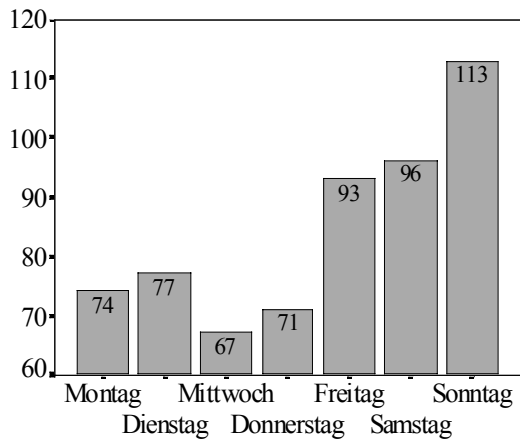
6. Ergebnisse

Die untersuchte Stichprobe setzte sich zusammen aus 670 Männern im Alter zwischen 16 und 68 Jahren (38% der Opfer sind zwischen 18 und 30, 43 % zwischen 31 und 45 Jahren alt, Durchschnitt 34,9 Jahre). Soziodemographische Faktoren zur weitergehenden Beschreibung der Stichprobe wurden bei der Registrierung der Fälle vom SÜB nicht aufgenommen. Nachfolgend soll eine Auswahl der Untersuchungsergebnisse dargestellt und graphisch veranschaulicht werden. Aus Gründen der Umfänglichkeit soll hiermit nur ein kursorischer Überblick vermittelt werden, wobei in der Diskussion auch hier nicht dargestellte Ergebnisse interpretiert werden.

Zeitliche Verteilung der Taten

Bei der Übersicht über die Gesamtverteilung der antihomosexuellen Gewalttaten erscheint zunächst die Frage nach der zeitlichen Verteilung interessant. Im Hinblick auf die Verteilung der Taten über die Wochentage ergab sich dabei folgendes Bild:

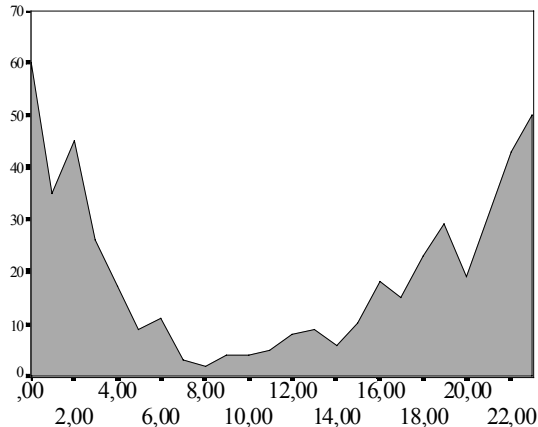
Abb. 3: Verteilung der Taten über die Wochentage



Wie in der Abbildung 3 ersichtlich, dominieren bei den Wochentagen an denen die meisten Taten geschehen mit Abstand der Freitag, Samstag und der Sonntag. Damit stellt das Wochenende den Tatschwerpunkt antihomosexueller Gewalttaten dar.¹ Eine Erklärungsmöglichkeit dieses Befundes besteht darin, dass an diesen Tagen die meisten Menschen nicht arbeiten und sich entsprechend länger (vor allem auch nachts) in der Öffentlichkeit aufhalten, wodurch es vermehrt zu gewalttätigen Konflikten kommt.

Als nächstes soll die Verteilung der Taten über den Tagesverlauf dargestellt werden:

Abb. 4: Verteilung der Taten über den Tagesverlauf



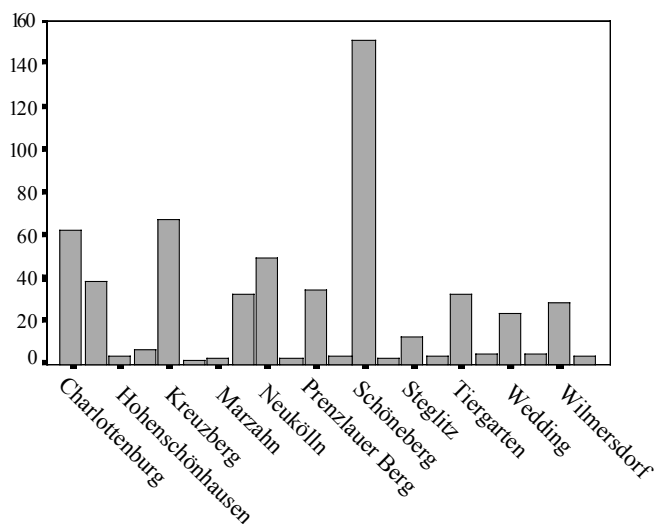
¹ Gleiches gilt (sowohl bezogen auf Tattage als auch auf Tatzeiten) ebenso für das Auftreten allgemeiner Gewaltdelinquenz.

Bei den Tatzeiten zeigt sich in Abbildung 4, dass die Mehrzahl aller Taten abends und nachts geschehen. Gegen Morgen und im Verlauf des Vormittags herrscht demgegenüber verhältnismäßige Ruhe. Eine Häufigkeitsverteilungs-Tabelle ist für die Tatzeit wenig sinnvoll und blieb darüber hinaus aus Platzgründen unangebildet.

Örtliche Verteilung der Taten

Im nächsten Schritt sollen die allgemeine Verteilung der Fälle auf verschiedene Tatorte dargestellt werden. Als erste Variable, die bezüglich der örtlichen Verteilung der Taten von Bedeutung war, soll gezeigt werden, wie sich die Taten über das Stadtgebiet Berlins verteilen:

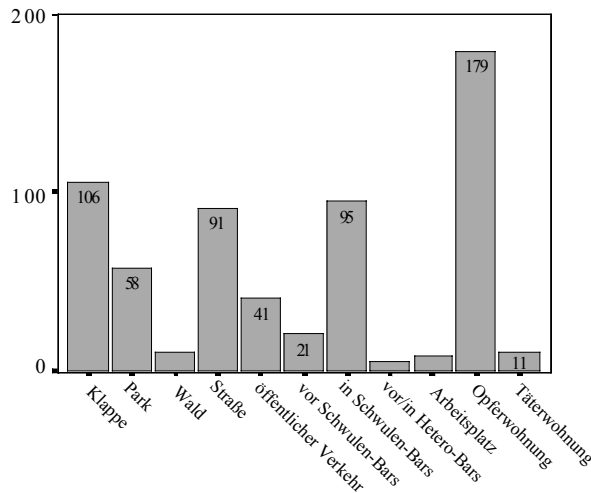
Abb. 5: Verteilung der Taten über die die Stadtbezirke Berlins



In Abbildung 5 sind deutlich einige Berliner Bezirke erkennbar, in denen überproportional viele Gewalttaten gegen homosexuelle Männer geschehen. Eine erste Interpretationsmöglichkeit dafür liegt in der Infrastruktur der homosexuellen „Szene“ in Berlin: In Schöneberg gibt es wesentlich mehr Einrichtungen, Kneipen, Discos, Bars und Veranstaltungen von und für Homosexuelle als in anderen Bezirken der Stadt. Daraus resultiert, dass dort die meisten Homosexuellen aufeinandertreffen und die Wahrscheinlichkeit, dass es zu Auseinandersetzungen kommen kann, bereits dadurch erhöht ist. In Kreuzberg wiederum leben von einem überproportional viele Ausländer aus Kulturkreisen, die tendenziell eine ablehnende Haltung gegen Homosexualität aufweisen, was für die hier untersuchte Deliktart eine besondere Bedeutung hat. Zum andern existiert hier ein allgemein ausgeprägtes Kultur- und Unterhaltungsangebot wodurch es ebenfalls zu vermehrten Konflikten zwischen den Besuchern kommen kann, was wiederum auch vermehrte Konfrontationen mit Homosexuellen bedeuten könnte. Charlottenburg und Tiergarten stellen schließlich einen Schwerpunkt für Parks, „Klappen“ und andere „Cruising-Areas“ dar und weisen ebenfalls eine erhöhte Belastung mit antihomosexuellen Gewalttaten auf. Eine differenziertere Interpretation der Verteilung der Taten über die Berliner Bezirke findet weiter unten statt.

An die Verteilung der Taten über die Stadtbezirke anschließend, sollen im weiteren die konkreten Tatorte antihomosexueller Gewalt betrachtet werden.

Abb. 6: Verteilung der Fälle über konkrete Tatorte

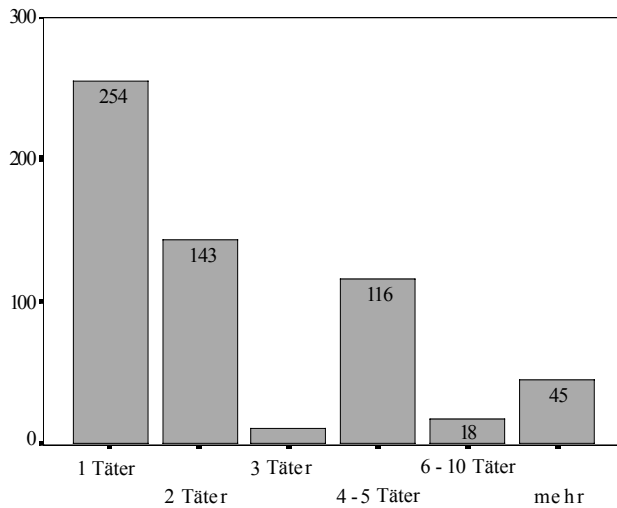


Aus der Verteilung der Fälle auf die verschiedenen Tatorte lassen sich in Abbildung 6 die Risikoorte homosexueller Lebensweisen ablesen. Die größten Fallhäufungen auf bestimmte Tatorte ergeben sich für Opferwohnungen mit 26,6 % aller registrierten Taten, für öffentlichen Toiletten („Klappen“) mit 15,8 %, für „schwule Bars“ mit 14,1 %, für Straßen mit 13,5 % und Parkanlagen („Cruising-Areas“) mit 8,6 % aller registrierten Fälle. Damit konzentrieren sich über die Hälfte aller vom SÜB registrierten antihomosexuellen Gewalttaten auf drei Tatorte mit ihren spezifischen Tatsituationen

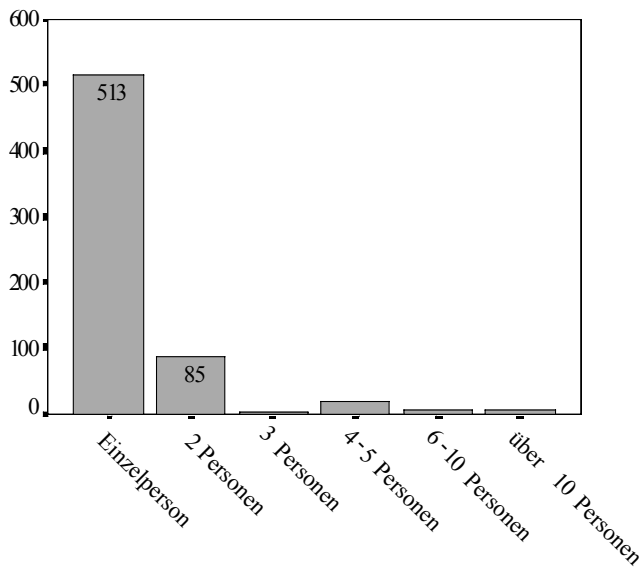
Personale Determinanten der Taten

Weiterhin wurden wesentliche Determinanten der in die Tat involvierten Personen beschrieben, d.h. Charakteristika sowohl der Täter, als auch der Opfer. Als erstes soll der Frage nachgegangen werden, wie viele Tatbeteiligte es durchschnittlich pro Fall gibt:

Wie Abbildung 7 zu entnehmen ist, wurden die überwiegende Mehrheit der ausgewerteten antihomosexuellen Gewalttaten von Einzeltätern oder Täterpaaren begangen. Während diese beiden Fälle im wesentlichen für die spezifischen Taten in Opferwohnungen, „Klappen“, „Gay-Bars“ u.ä. verantwortlich sind (also sehr spezielle Täter-Opfer-Beziehungen und Tatsituationen, s.o.), werden die unspezifischeren Taten in Parks („Cruising-Areas“) und vor allem auf Straßen und öffentlichen Plätzen hauptsächlich von den Täterkleingruppen (4-5 Personen) begangen. Aus diesem Grund wurden im theoretischen Untersuchungsteil im Kontext der viktimologischen Kriminalitätstheorien die spezifischen Tatsituationen und Täter-Opfer-Beziehungen, bei denen Einzeltäter oder Täterpaare dominieren, genauer betrachtet (Opferwohnung, „Klappen“, „Gay-Bars“ etc.), während die Tatsituationen, bei denen Gruppentäter eine bedeutendere Rolle spielen, in den soziologischen Kriminalitätstheorien betont wurden (Parks, Straßen, Plätze, etc.) (vgl. Ahlers 2000).

Abb. 7: Anzahl der Täter pro Tat

Als nächstes soll die Anzahl der Opfer pro Tat veranschaulicht werden:

Abb. 8: Anzahl der Opfer pro Tat

Wie Abbildung 8 zeigt, scheinen die Täter antihomosexueller Übergriffe, egal ob sie alleine oder aus der Gruppe agieren, bevorzugt Einzelpersonen anzugreifen. Sowohl für „ideologische“ (vgl. hier „antihomosexualistische“, s.o.), als insbesondere auch für utilitaristische Gewaltdelikte sind Täter augenscheinlich darauf aus, bevorzugt Einzelpersonen anzugreifen bzw. die Opfer zu isolieren; möglicherweise um sie besser kontrollieren und dadurch die angestrebten Tatziele erreichen zu können.

Von weiterem Interesse für die Beschreibung der Eigenarten dieser Deliktformen erschien insbesondere die Beschaffenheit der Täter-Opfer-Beziehung, die im folgenden dargestellt werden soll:

Abb. 9: Beschaffenheit der Täter-Opfer-Beziehung

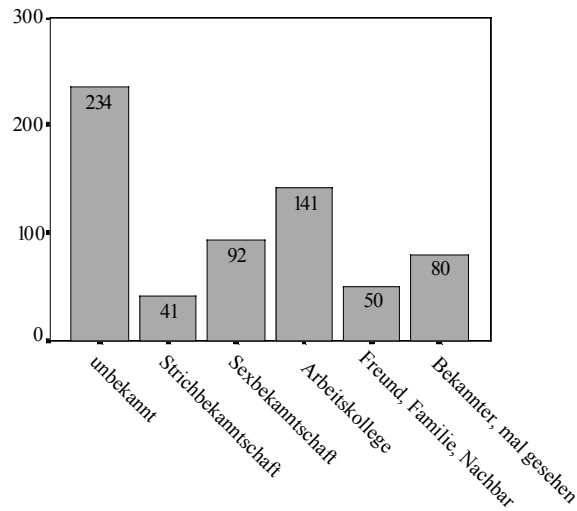


Abbildung 9 macht eine Polarisierung zwischen einerseits der Hauptgruppe der völlig unbekanntem Täter und auf der anderen Seite Tätern aus dem sozialen Nahraum der Opfer, den Arbeitskollegen, sichtbar. Dieses Phänomen deutet bereits auf eine mögliche Verschiedenheit sowohl der Gewaltformen, als auch der Tatformen hin, für die diese Täter-Opfer-Beziehungen stehen und die weiter unten differenziert dargestellt werden.

Einen weiteren relevanten Punkt bei der Betrachtung der Charakteristika antihomosexueller Gewalttaten stellt die Täternationalität dar, deren Verteilung im folgenden dargestellt werden soll:

Abb. 10: Nationalität der Täter

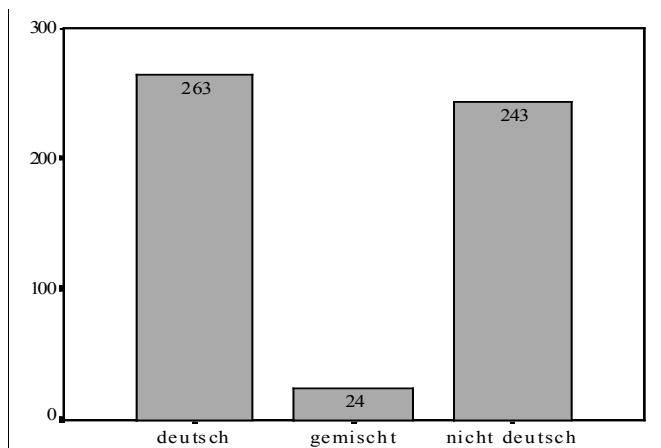


Abbildung 10 zeigt das Verhältnis der deutschen zu den nichtdeutschen Tätern antihomosexueller Gewaltdelikte. Das Verhältnis erscheint relativ ausgeglichen, aber leicht zu Lasten deutscher Täter ausgeprägt. Betrachtet man allerdings den Verlauf dieser Proportion über die Jahre (aus diesem Schaubild nicht ersichtlich), so kann man feststellen dass sich das Verhältnis sukzessive zu Lasten der nichtdeutschen Täter verschiebt, dass heißt die Anzahl ausländischer Täter wächst von Jahr zu Jahr an (vgl. SÜB 1996).

Auch die mögliche politische Ausrichtung des Täters als rechtsradikal oder nicht wird als ein relevanter Gesichtspunkt dieser Deliktformen angesehen:

Abb. 11: Anteil rechtsradikaler Täter

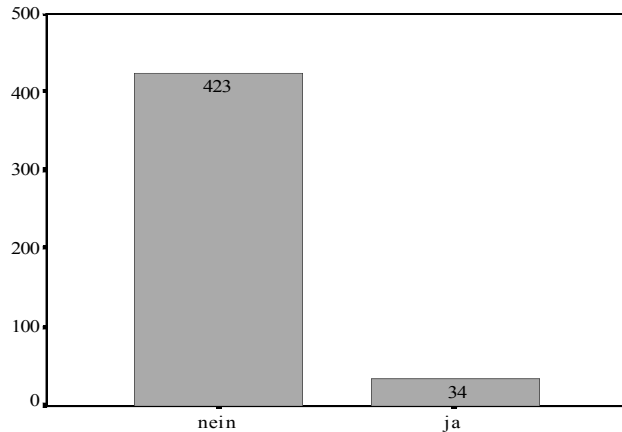
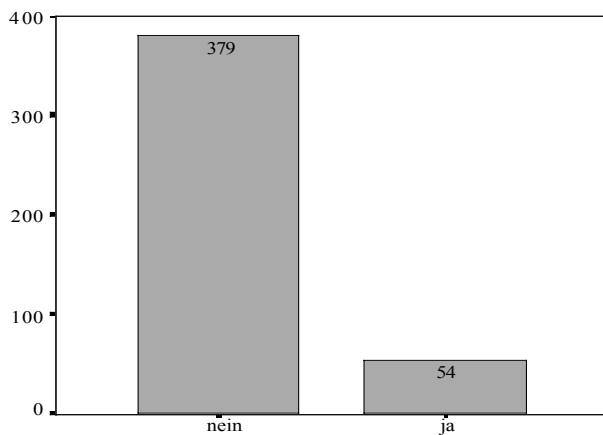


Abbildung 11 stellt das Klischee, dass antihomosexuelle Gewalttaten bevorzugt von politisch rechtsextremen Tätern begangen würden deutlich in Frage. Bei über 90 % der Taten konnten die Opfer keinen Hinweis auf eine mögliche rechtsradikale Gesinnung des Täters erkennen.

Abschließend soll noch der Anteil der Frauen unter der Tätern dargestellt werden:.

Abb. 12: Anteil der Taten mit Frauen unter den Tätern



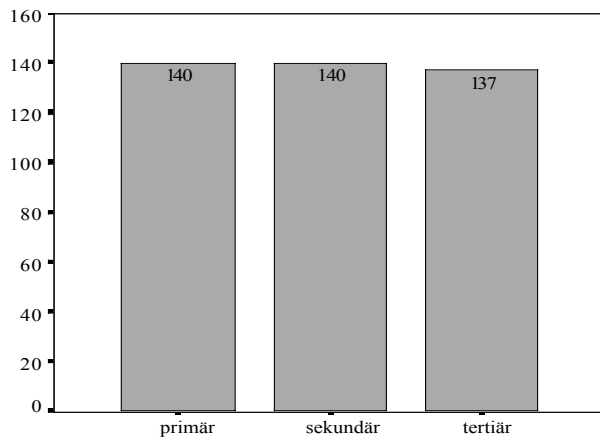
Wie Abbildung 12 zeigt, ist – analog zu anderen Gewaltdelikten – auch bei antihomosexuellen Taten der Anteil der Frauen unter den Tätern eher gering. Dazu muss noch beachtet werden, dass diese Verteilung nicht besagt, dass der Anteil von Taten, der hier mit „ja“ gekennzeichnet ist, ausschließlich auf Täterinnen verfällt, sondern dass sich in diesen Fällen *auch* Frauen unter den Tätern befanden.

Differenzierende Analyse der verschiedenen Tatformen

Verteilung der Fälle auf die verschiedenen Tatformen

Als erstes wird die Verteilung der Fälle auf die einzelnen Tatformgruppen, die aus diesen Kategorisierungen resultierte, dargestellt. Graphisch veranschaulicht ist die gleichproportionierte Verteilung der Fälle auf die verschiedenen Tatformen sehr deutlich:

Abb. 13: Verteilung der Fälle auf die verschiedenen Tatformen



Wie Abbildung 13 veranschaulicht, verteilen sich die Fälle, die die Kriterien für die einzelnen Tatformen erfüllten, sehr gleichmäßig auf die drei definierten Gruppen. 24,7 % aller registrierten Fälle erfüllten nicht die Kriterien der definierten Tatformen und wurden deshalb bei dieser Analyse nicht berücksichtigt.

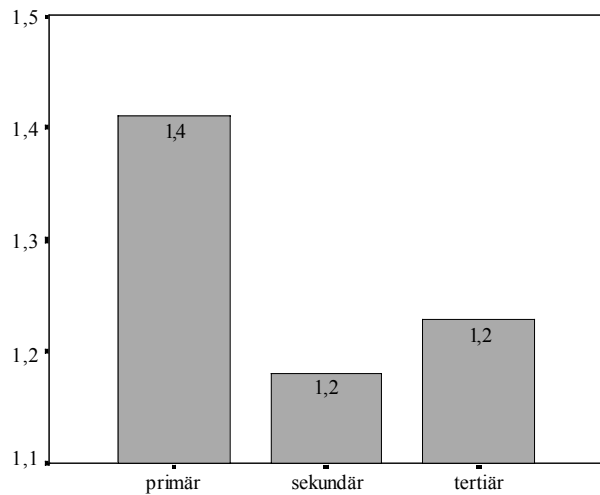
Personencharakteristika

Zunächst soll im weiteren dargestellt werden, wie sich verschiedene Personendeterminanten der Tatbeteiligten auf die verschiedenen Tatformen verteilen.

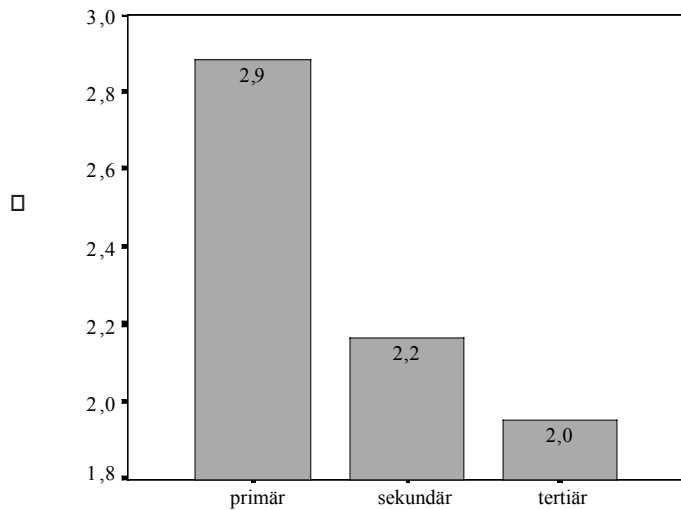
Anzahl der Opfer in den verschiedenen Tatformen

Als erstes soll gezeigt werden, wie sich die Anzahl der Opfer in den verschiedenen Tatformen unterscheidet.

Die Verteilungen in Abbildung 14 zeigen, dass die Anzahl der Opfer pro Fall bei der Tatform der primären Antihomosexualdelikte signifikant höher liegt, als in den anderen Tatformgruppen. Bei der sekundären Tatform liegt die Anzahl der Opfer pro Fall tendenziell am niedrigsten.

Abb. 14: Anzahl der Opfer in den verschiedenen Tatformen**Anzahl der Täter in den verschiedenen Tatformen**

Als nächstes soll die Anzahl der Täter in den verschiedenen Tatformen dargestellt werden.

Abb. 15: Anzahl der Täter in den verschiedenen Tatformen

In Abbildung 15 wird deutlich, dass bei primären Antihomosexualdelikten die Anzahl der Täter signifikant höher liegt, als bei den übrigen Tatformen. Diese Verteilung korrespondiert mit dem Umstand, dass (wie oben gezeigt) in dieser Gruppe ebenfalls die Anzahl der Opfer signifikant höher ist. Die tendenziell geringste Anzahl von Tätern pro Fall weisen die tertiären Antihomosexualdelikte auf.

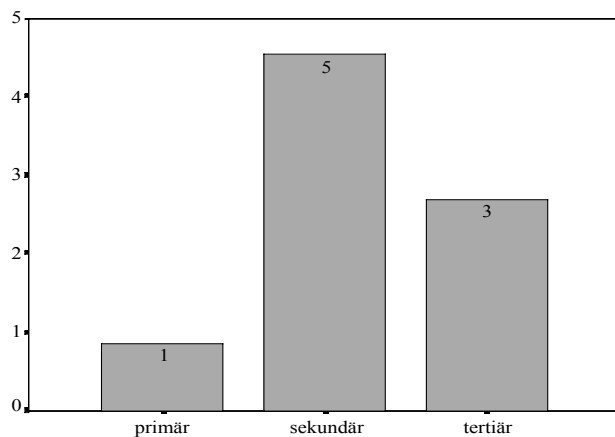
Tatcharakteristika

Im weiteren sollen diejenigen Variablen beschrieben werden, die die qualitativen Ausmaße der antihomosexuellen Gewalttaten besonders verdeutlichen.

Ausmaß der materiellen Gewalt in den verschiedenen Tatformen

Unter materieller Gewalt versteht das SÜB „vollendeten und versuchten Raub, Erpressung, vollendeten und versuchten Diebstahl und Sachbeschädigung“. Wie sich das Ausmaß dieser Gewalt auf die verschiedenen Tatformen verteilt, soll nachfolgend dargestellt werden.

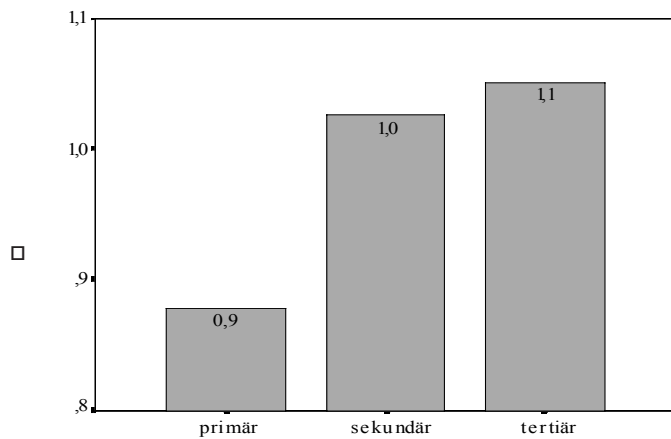
Abb. 16: Ausmaß materieller Gewalt in den verschiedenen Tatformen



Die Verteilungen in Abbildung 16 zeigen, dass das Ausmaß materieller Gewalt bei allen drei Tatformen signifikant unterschiedlich ist. Bei den sekundären Antihomosexualdelikten liegt das Ausmaß materieller Gewalt signifikant höher als bei den anderen Tatformen. Die signifikant schwächste Ausprägung liegt auch hier, wie bei dem Ausmaß an Waffengebrauch, bei den primären Antihomosexualdelikten.

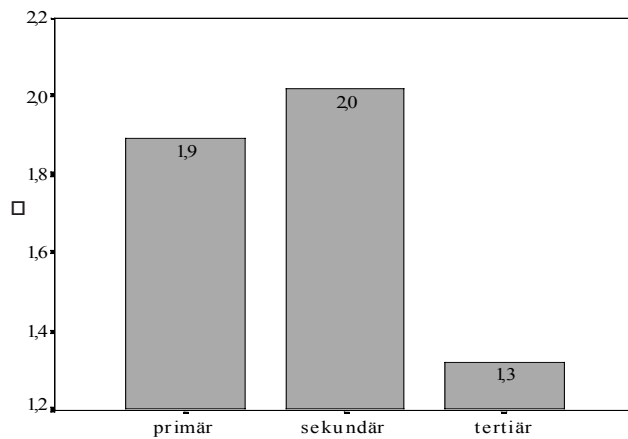
Ausmaß der physischen Gewalt in den verschiedenen Tatformen

Besonders wichtig für die Betrachtung von Gewalttaten erscheint das Ausmaß der konkreten physischen Gewalt, das als nächste Variable dargestellt werden soll. Hierunter registriert das SÜB „einfache Körperverletzung, schwere Körperverletzung und Tötung“. Entsprechend Abbildung 17 kann festgestellt werden, dass entsprechend dieser Ergebnisse das Ausmaß physischer Gewalt in der Gruppe der primären Tatformen tendenziell geringer ausgeprägt ist, als in den anderen beiden Gruppen. Es besteht demnach ein signifikanter Zusammenhang zwischen dem Ausmaß an physischer Gewalt und den Tatformen antihomosexueller Delikte. Die hier ebenfalls berchnete Kreuztabellierung zeigt, dass primäre Taten überzufällig häufiger von leichten und seltener von schweren Körperverletzungen gekennzeichnet sind. Bei sekundären Taten hingegen kommt es überzufällig häufig entweder zu keinen oder gleich schweren (seltener hingegen zu leichten) Körperverletzungen. Für die Gruppe der tertiären Taten ergeben sich demgegenüber keine Abweichungen zu den Erwartungshäufigkeiten.

Abb. 17: Ausmaß physischer Gewalt in den verschiedenen Tatformen

Ausmaß der psychischen Gewalt in den verschiedenen Tatformen

Als nächste Variable zur Beschreibung der Spezifika antihomosexueller Gewaltdelinquenz folgt das Ausmaß psychischer Gewalt in den verschiedenen Tatformen, worunter vom SÜB „Nötigung, Bedrohung, Psychoterror und Beleidigung“ gefasst wird.

Abb. 18: Ausmaß psychischer Gewalt in den verschiedenen Tatformen

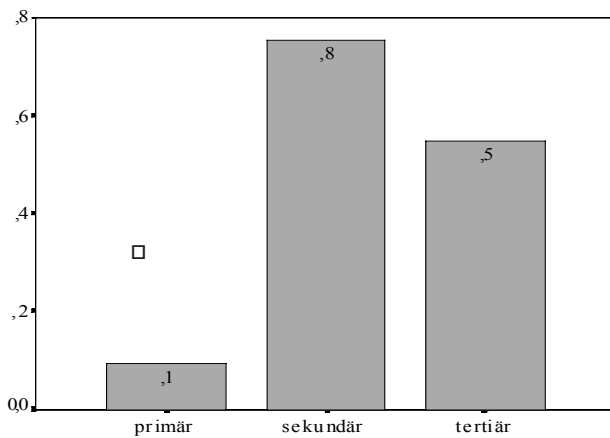
Wie Abbildung 18 zeigt, fällt das Ausmaß der psychischen Gewalt bei tertiären Antihomosexualdelikten signifikant niedriger aus, als bei den übrigen Tatformen. Hier erscheint darüber hinaus bemerkenswert, dass das Ausmaß psychischer Gewalt in der sekundären Tatform proportional höher ausgeprägt ist, als in der primären.

Ausmaß der sexuellen Gewalt in den verschiedenen Tatformgruppen

Eine weitere relevante Variable zur Beschreibung der Besonderheiten antihomosexueller Gewaltdelikte ist die sexuelle Gewalt. Hierunter werden vom SÜB „sexuelle Annäherung,

unerwünschte Intimität, sexuelle Nötigung sowie Vergewaltigung“ verstanden. Wie sich diese Variable auf die Tatformen verteilt soll im folgenden dargestellt werden.

Abb. 19: Ausmaß der sexuellen Gewalt in den verschiedenen Tatformen



Die Verteilungen in Abbildung 19 zeigen, dass auch das Ausmaß der sexuellen Gewalt bei allen drei Tatformen signifikant unterschiedlich ausfällt (erkennbar war dies auch daran, dass der hier nicht abgebildete *Duncan-Einzelwertvergleichs-Test* für jede Tatform die absolute Häufigkeit ausweist). Bei den primären Antihomosexualdelikten liegt das Ausmaß sexueller Gewalt deutlich geringer, als bei den anderen Tatformen. Neben der Haupttatform für das Ausmaß sexueller Gewalt, den sekundären Antihomosexualdelikten, soll aber auch auf die hohe Ausprägung dieser Variable bei den tertiären Tatformen hingewiesen werden.

Ausmaß der Waffengewalt in den verschiedenen Tatformen

Ein wesentlicher Faktor zur Beschreibung der Delikte ist das Ausmaß der Waffengewalt. Darunter werden beim SÜB in Rangskalierung: „Schusswaffen, Hieb- u. Stichwaffen, Reizgas, KO-Tropfen, Kampfsport und Wurfgegenstände“ gefasst.

Die Verteilungen in Abbildung 20 zeigen, dass das Ausmaß des Waffengebrauchs bei sekundären Antihomosexualdelikten signifikant größer ist, als bei primären oder tertiären Tatformen. Allerdings sind tertiäre Antihomosexualdelikte tendenziell noch von einem höheren Ausmaß an Waffengebrauch gekennzeichnet, als primäre.

Ausmaß der Verletzungen in den verschiedenen Tatformen

Als Nächstes soll jetzt das Ausmaß der Verletzungen in den verschiedenen Tatformen dargestellt werden. Beim SÜB werden hierunter „psychische (Angst / Schock), leichte, gefährliche Verletzungen sowie Tod“ registriert.

Wie in Abbildung 21 zu erkennen ist, bestehen signifikante Zusammenhänge zwischen dem Ausmaß der Verletzungen und den Tatformen antihomosexueller Gewaltdelikte. Bei primären Taten tragen die Opfer demnach mehr leichte Verletzungen (Angst / Schock) und entsprechend weniger schwere Verletzungen davon, als dies bei stochastischer Unabhängigkeit zu erwarten wäre. Sekundäre Taten sind demgegenüber von einem überzu-

fällig hohen Ausmaß schwerer Verletzungen oder aber lediglich psychischer Verletzungen gekennzeichnet. Leichte Verletzungen kommen hier hingegen eher seltener vor. Die Gruppe der tertiären Tatform ist, im deutlichen Gegensatz zu den anderen beiden Tatformen, zentral dadurch gekennzeichnet, dass die Opfer bei diesen Delikten überzufällig häufiger keine bedeutenden Verletzungen davontragen, als dies bei Zufallsabhängigkeit zu erwarten wäre. Wenn es in dieser Gruppe zu Verletzungen kommt, dann vornehmlich zu leichten.

Abb. 20: Ausmaß der Waffengewalt in den verschiedenen Tatformen

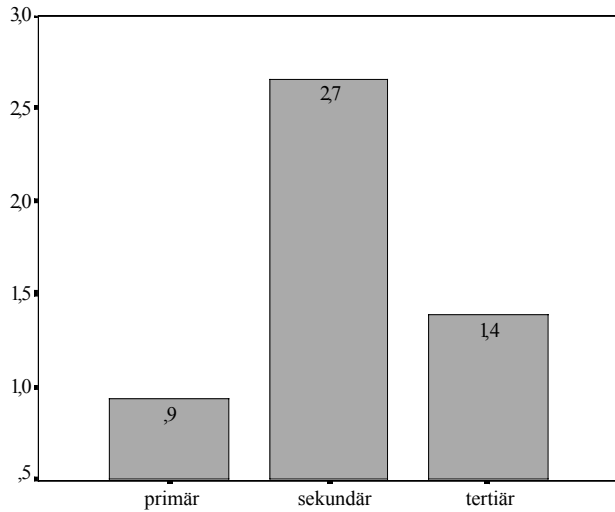
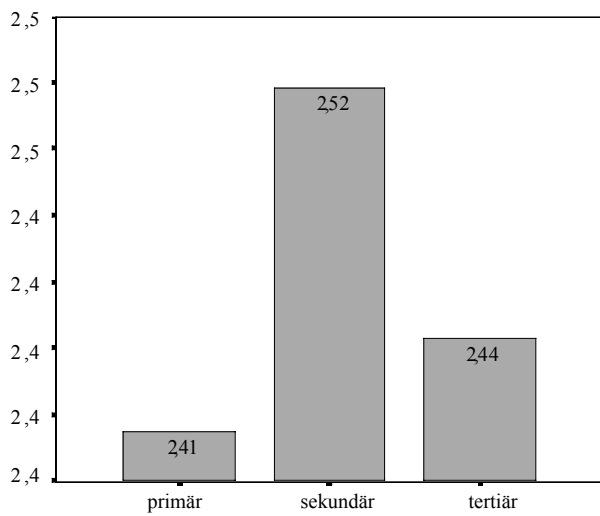


Abb. 21: Ausmaß der Verletzungen in den verschiedenen Tatformen



7. Diskussion

Gegenstand der vorliegenden Untersuchung waren Gewalttätigkeiten gegen homosexuelle Männer. Auf Grundlage einer umfangreichen Stichprobe von Fällen (N = 670), in denen homosexuelle Männer Opfer von Gewalttaten geworden waren, wurde untersucht, ob für diese besondere Form der Gewaltdelinquenz spezifische Merkmale und Eigenheiten existieren, durch die sich diese Delikte beschreiben und von anderen unterscheiden lassen. Ziel dieser Untersuchung war damit, systematische Strukturen dieser speziellen Gewaltdelikte zu extrahieren, um die Taten sowie deren Bedingungen und Charakteristika besser beschreiben zu können und dadurch die Umstände, unter denen diese Taten zustande kommen, transparenter werden zu lassen.

Bei der Inspektion des theoretischen Hintergrundes dieser Problematik stellte sich zunächst heraus, dass die Profile antihomosexueller Gewalttäter in hohem Maße mit denen allgemeiner Gewaltstraftäter übereinstimmen: Personenbezogene Gewaltdelikte werden im Allgemeinen hauptsächlich von männlichen Jugendlichen und Heranwachsenden begangen. Die motivationalen Hintergründe sind vielfältig und reichen von Bereicherung (widerrechtliche Aneignung fremden Eigentums unter Gewaltandrohung oder -wendung), Vorurteilen und Ressentiments (ethnische, religiöse, moralische oder diffuse), Lustgewinn, Spannungssuche und Aggressionsabreaktion bis hin zu gruppenspezifischen Prozessen und Langeweile. Opfer werden in der Regel schwächere, ungeschützte und häufig negativ stigmatisierte Einzelpersonen, die einerseits eine Beraubung bzw. eine Erlangung anderer Tatziele möglich und lohnend erscheinen lassen und andererseits nicht viel Schwierigkeiten zu machen und Widerstand zu leisten drohen.

In den täterbezogenen Erklärungsansätzen zur allgemeinen Gewaltkriminalität wurden Ursachen und kriminogene Bedingungen angeführt, die in gleicher Weise von Autoren benannt werden, die sich konkret mit dem Phänomen der antihomosexuellen Gewalt befassen. Ebenso stellte sich bei der Betrachtung der opferbezogenen Erklärungsansätze heraus, dass viele Opfer antihomosexueller Gewaltdelikte Verhaltensweisen zeigen, die in gleicher Weise als generell viktimogen beschrieben werden (vgl. Ahlers 2000).

Diese ersten Befunde einer vergleichenden Betrachtung der Bedingungen allgemeiner und antihomosexueller Gewaltdelinquenz legten nahe, dass ein unbestimmbar großer Anteil antihomosexueller Gewalttaten nach den selben Gesetzmäßigkeiten verübt wird, wie allgemeine Gewaltverbrechen. Es wurde folglich davon ausgegangen, dass antihomosexuelle Gewalt eine Teilmenge allgemeiner Gewaltdelinquenz darstellt und sich damit unter die Gesamtproblematik genereller Gewaltkriminalität unterordnet.

In der nachfolgenden Sichtung der zum speziellen Thema antihomosexueller Gewalt erschienenen Untersuchungen traten verschiedene Charakteristika dieser Gewalttaten zu Tage, deren wesentliche Gemeinsamkeit darin besteht, dass von den Tätern in der Regel spezifische, homosexuelle Lebensweisen zur Begehung der Tat ausgenutzt werden, wodurch ebenso spezifische Tatorte, Täter-Opfer-Beziehungen und Tatsituationen entstehen. Außerdem konnte festgestellt werden, dass die Verwendung des Begriffes „antihomosexuelle Gewalt“ in den verschiedenen Studien uneinheitlich gehandhabt wurde. Zwar kommen die meisten Autoren inhaltlich weitgehend darin überein, was grundsätzlich unter dem Begriff zu verstehen sei, eine einheitliche, verbindliche Definition existierte jedoch nicht. Durch diesen Umstand wurde es für nötig befunden, „antihomose-

xuelle Gewalt“ zunächst in einen soziologischen Kontext einzuordnen und in Abgrenzung zu anderen Begriffen phänomenologisch zu bestimmen. Vor dem Hintergrund einer Diskussion des juristischen Gewaltbegriffs sowie der Definitionen zur antihomosexuellen Gewalt aus den vorgestellten Untersuchungen, wurden systematisch verschiedene konkrete **Gewaltformen** differenziert (physisch, psychisch, materiell, symbolisch, strukturell), die allgemein im Kontext der Gewalt gegen gesellschaftliche Minderheiten von Bedeutung sind (vgl. *Hate-Crimes*) und für diese Untersuchung als konkrete antihomosexuelle Gewaltformen definiert wurden.

In einer anschließenden qualitativen Inhaltsanalyse der Tathergangsbeschreibungen konnten viele der Kriterien antihomosexueller Gewalttaten wiedererkannt werden, die in den speziellen Studien zu diesem Thema beschrieben wurden. Es fiel auf, dass sich bestimmte Tatabläufe stereotyp wiederholten. Je mehr Fälle in Zuge der Inhaltsanalyse inspiziert wurden, desto intensiver wurde der Eindruck, dass sich die überwiegende Mehrzahl der Taten in wenige klar unterscheidbare Schemata von **Tatformen** (*primäre, sekundäre u. tertiäre Antihomosexualdelikte*) einteilen ließ.

Ein Beispiel für ein solches Tatschema stellt die „Opferwohnungs-Tat“ dar, bei der in der Regel der Geschädigte eine ihm nur kurz oder gar nicht bekannte Person zum Zweck sexueller Interaktion mit in die eigene Wohnung nimmt, in der es dann entweder anstatt, vor, bei oder nach dem Sex zu Bedrohungen, Beraubungen und/oder Körperverletzungen durch den weitgehend unbekanntem Täter kommt. Ein weiteres Beispiel eines stereotypen Tatschemas bildet die „Park- bzw. Cruising-Area- Tat“, bei der in der Regel mehrere Täter ein Opfer bedrohen und/oder berauben und in einem Teil der Fälle entweder davor, dabei oder danach noch körperlich verletzen. Eine andere Facette solcher Tatschemata sind die „Klappen-Taten“, bei denen der Tatort in der Regel von mehreren Tätern aufgesucht wird, um dort Homosexuelle zu berauben und/oder zu verletzen. Bei diesen beiden Varianten (Park + „Klappe“) kommt es im Vorfeld und zur Anbahnung der Tat häufig zur Vortäuschung sexueller Interessen seitens der Täter oder zu konkreten sexuellen „Anmachen“. Ein weiteres häufig vorkommendes Tatschema bildet der Beischlaf-, Taschen- oder Trickdiebstahl in „Gay-Bars“ oder „Darkrooms“¹ bei denen ein häufig selbst homosexueller Täter vor, während oder nach sexueller Interaktionen den Partner bestiehlt. Schließlich kommen noch allgemeine, spontane Aggressionstaten auf Straßen, Plätzen S- oder U-Bahnhöfen vor, bei der häufig, aber nicht immer die Homosexualität des Opfers vom Täter zum Anlass aggressiver Übergriffe genommen wird.

Diese geschilderten Tatverläufe erfassen natürlich nicht die gesamte Vielfalt der wirklich gegebenen verschiedenen Tatsituationen und -konstellationen, es wurde aber deutlich, dass sich ein Großteil der Fälle in diese Tatverlaufschemata einordnen ließ.

Vor diesem Hintergrund wurden Überlegungen angestellt, durch welche Kriterien sich die erkennbare systematische Verschiedenheit der Fälle am solidesten repräsentieren lassen. Das Ergebnis war eine Unterteilung der Fälle nach Tatzielen, die vom Täter verfolgt wurden, weil diese erstens einigermaßen berechtigte Rückschlüsse auf die konkrete Intention des Täters zulassen und sich zweitens verhältnismäßig eindeutig in den Texten der Fallbeschreibungen bestimmen lassen.

Anhand einer differenzierten Taxonomie verschiedener Tatformen wurden nachfolgend sämtliche Fälle nach Tatzielen des Täters in drei Kategorien von Tatformen unterteilt.

¹ Dunkle oder schwach beleuchtete Räume oder Kabinen zur Ausübung homosexueller Interaktionen.

Diese Einteilung der Fälle in verschiedene Tatformen wurde systematisch als *induktive Kategoriengewinnung* im Verlauf der *qualitativen Inhaltsanalyse* der Tathergangsbeschreibungen entwickelt. Das Ergebnis war eine Unterteilung in: *Primäre Antihomosexualdelikte*, bei denen sich der Angriff des Täters primär gegen die homosexuelle Identität bzw. Orientierung des Opfers richtet, in *sekundäre Antihomosexualdelikte*, bei denen die Homosexualität des Opfers sekundär ist, vom Täter jedoch zur Begehung einer (meistens Raub-) Tat gezielt ausgenutzt wird und *tertiäre Antihomosexualdelikten*, die Opfer interhomosexueller Gewalthandlungen sowie allgemeiner Gewaltdelinquenz beschreiben.

In der statistischen Prüfung wurde anschließend analysiert, ob sich die angenommene systematische Verschiedenheit der Fälle durch die Unterteilung der Taten nach diesen theoretischen Gesichtspunkten am Datenmaterial bestätigen lässt bzw. ob sich die einzelnen Tatvariablen in den durch die Unterteilung entstandenen Tatformgruppen statistisch bedeutsam unterschiedlich ausprägen. Mit den Ergebnissen dieser Analyse konnte gezeigt werden, dass sich die Mehrzahl der untersuchten Variablen durch ihre Ausprägungen in den verschiedenen Tatformgruppen signifikant voneinander unterscheiden.

Für die **Personencharakteristika** der Tatbeteiligten ergab sich zum Beispiel, dass die Anzahl der Opfer pro Tat bei *primären Antihomosexualdelikten* höher ist, als in den anderen Tatformen. Diese Häufigkeit von Opfergruppen kann darauf zurückgeführt werden, dass unter den primären Taten vielfach öffentliche Beschimpfungen, Beleidigungen und Anpöbeleien vertreten sind, bei denen es pro Tat häufig mehrere Betroffene gibt. Darüber hinaus ist vor allem der deutliche Unterschied zur Gruppe der *sekundären Antihomosexualdelikte* interessant, in der überwiegend Einzelopfer vertreten sind. Dieser Befund stützt die Hypothese, dass bei der sekundären Tatform die Täter in der Regel ein anderes kriminelles Tatziel als die Schädigung des Opfers aufgrund seiner homosexuelle Identität verfolgen, zu dessen Erlangung sie entweder gezielt Einzelpersonen angreifen oder ihre Opfer isolieren. Der deutliche Unterschied zwischen den einzelnen Gruppen bezüglich der Opferanzahl pro Fall bestätigt insofern die Annahmen, die bezüglich der Charakteristika der verschiedenen Tatformen bestanden.

Im Vergleich zu den anderen Tatformen erwies sich die Anzahl der Täter pro Fall in den primären Taten als höher. Das könnte u.a. auf die häufigen Fälle von Tätergruppen zurückgeführt werden, die entweder in bestimmten Gebieten der homosexuellen „Szene“ oder allgemein auf Straßen und Plätzen erkennbare Homosexuelle „anmachen“, anpöbeln oder körperlich angreifen, ohne konkrete andere kriminelle Tatziele zu verfolgen, wobei dann vielfach jeweils mehrere Täter und mehrere Opfer beteiligt sind. Wesentlich ist auch hier der signifikante Unterschied zu der Tatform der *sekundären Antihomosexualdelikte*, bei der tendenziell weniger Täter wenige oder Einzelopfer angreifen, weil für utilitaristische Taten die Opferisolation und -kontrolle ein wesentlicher Faktor ist. Die Ergebnisse beider Variablen bestätigen somit die Annahmen bezüglich der systematischen Verschiedenheit der Tatformen.

Die verschiedenen Täter-Opfer-Beziehungen sind ebenfalls in systematischer Weise für verschiedenen Tatformen kennzeichnend. Bei primären Taten existiert tendenziell entweder keine Täter-Opfer-Beziehung (Täter unbekannt) oder die Angriffe kommen aus dem sozialen Umfeld des Opfers, also von Personen, bei denen die Wahrscheinlichkeit größer ist, dass sie von der Homosexualität der Opfer wissen und sich daher gezielt gegen diese richten; z.B. Diffamierungen von Kollegen am Arbeitsplatz („Mobbing“) oder Nachbarn.

Sekundäre Taten werden hingegen signifikant seltener von Personen aus dem sozialen Nahraum verübt. Diese Tatform wird hauptsächlich von „Strich- und sonstigen Sexbekanntschaften“ begangen, die wahrscheinlich die damit einhergehenden günstigen Situationen ausnutzen bzw. entsprechende Gelegenheiten vorsätzlich herbeiführen. Tertiäre Taten verfallen wiederum signifikant häufig auf „Blick-Bekannte“, was die Hypothese bestärkt, dass diese Tatform u.a. durch interhomosexuelle Übergriffe gekennzeichnet ist („Darkrooms“, „Gay-Bars“).

Ebenso konnte eine Verschiedenheit bezüglich der **Tatortcharakteristika** festgestellt werden. Die Verteilung der Tatformen auf die verschiedenen Berliner Bezirke verweist auf einzelne Schwerpunkte: Primäre Antihomosexualdelikte sammeln sich tendenziell in den Bezirken Kreuzberg und im Ostzentrum (Mitte, Prenzlauer Berg, Friedrichshain), sekundäre Taten kennzeichnen eher den Berliner Süden sowie vor allem Charlottenburg und Tiergarten, während sich tertiäre Taten auffällig auf das Westzentrum konzentrieren (Schöneberg, Wilmersdorf). Eine Interpretation dieser Befunde korrespondiert mit dem, was oben bereits zur allgemeinen Verteilung der Fälle über die Berliner Bezirke ausgeführt wurde: „Wo viel los ist, passiert viel.“ Dies gilt vor allem für das mit Antihomosexualdelikten höchstbelastete Westzentrum, gerade weil die verantwortliche Tatform hier die verhältnismäßig unspezifische Gruppe der tertiären Antihomosexualdelikte ist. Sekundäre Antihomosexualdelikte (z.B. Raubtaten unter gezielter Ausnutzung homosexueller Lebensweisen) konzentrieren sich auf Tiergarten und Charlottenburg, sowie in schwächerer Ausprägung auf den Süden Berlins. Sie korrespondieren damit mit der Verteilung bestimmter öffentlicher Treffpunkte für homosexuelle Kontaktaufnahmen im Stadtgebiet Berlins („Cruising-Areas“). Primäre Antihomosexualdelikte dominieren hingegen eindeutig in der geographischen Osthälfte der Stadt, zu der so gesehen auch Kreuzberg gehört. Eine mögliche Interpretation dieses Befundes könnte für Kreuzberg über die Ausländerproblematik erfolgen, für die Ostperipherie über den sozialen Brennpunktcharakter sowie eventuelle häufigere Rechtsradikalität, bleibt für das Ostzentrum (Mitte, Prenzlauer Berg, Friedrichshain) in Anbetracht der dortigen bevölkerungsstrukturellen und kulturellen Beschaffenheit jedoch unschlüssig.

Auch auf die konkreten Tatorte verteilen sich die Tatformen antihomosexueller Gewaltdelikte systematisch: Primäre Taten („Überzeugungstaten“) geschehen hauptsächlich in der Öffentlichkeit (auf Straßen, Plätze und im Bereich des öffentlichen Nahverkehrs) dann häufig in Form von Anpöbeleien, Beleidigungen oder Bedrohungen. Sekundäre (Raub- o. sonstige utilitaristischen Taten) hingegen in Opferwohnungen sowie an speziellen homosexuellen Treffpunkten („Cruising-Areas“, „Klappen“), wobei man hier davon ausgehen kann, dass die Täter diese Orte und Bedingungen dann gezielt zur Begehung der Taten aufsuchen und ausnutzen. Tertiäre (u.a. *interhomosexuelle*) Taten werden schließlich hypothesenkonform für die Tatorte „Gay Bar“ und „Darkroom“ bestätigt, was dafür spricht, dass hier Übergriffe zwischen Homosexuellen eine wesentliche Rolle spielen. Auch diese Tatortcharakteristika erweisen sich damit insgesamt als Bestätigung der Annahme, dass sich antihomosexuelle Gewalttaten systematisch voneinander unterscheiden.

Bei den **Tatcharakteristika** zeigte sich ebenfalls, dass es augenscheinlich verschiedene Formen antihomosexueller Gewalttaten gibt, in denen jeweils verschiedene Variablen relevant sind: Das Ausmaß des Waffengebrauchs ist in den sekundären Taten mit deutlichem Unterschied zu den anderen Tatformen am größten. Diese Verteilung bestätigt die

Charakteristika, die für die sekundäre Tatform definiert wurden und stützt damit die Annahme, dass in den sekundären Taten die Gewaltausübung zur Erlangung anderer Ziele instrumentalisiert ist, wozu in der Regel ein Einsatz von Waffen typisch ist. Bei primären Taten, in denen sich die Gewalt primär gegen die homosexuelle Identität des Opfers richtet, ist der Einsatz von Waffen hingegen weniger typisch und nötig, denn bei diesen Taten geht es dem Täter in der Regel „lediglich“ darum, das Opfer zu diskriminieren oder zu verunglimpfen. Für diese Absicht erscheinen Waffen weniger notwendig, als für den Fall, dass ein Täter von einem Opfer z.B. Geld oder andere Wertgegenstände fordert und seiner Forderung mit Waffen Nachdruck verleiht.

Das **Ausmaß materieller Gewalt** stellt sich ebenfalls bei sekundären Antihomosexualdelikten am größten dar und bestätigt damit die Definition der sekundären Tatform, als die Gruppe, bei der utilitaristische Tatziele im Vordergrund stehen und die Opfer folglich das größte Ausmaß an materieller Gewalt erleiden. Die zweit höchste Ausprägung dieser Variable bei der Gruppe der tertiären Antihomosexualdelikte ist mit den in dieser Tatform gefassten Beischlaf- und Taschen- und Trickdiebstählen erklärbar, bei denen ebenfalls ein hohes Ausmaß materieller Gewalt entsteht. Eine relativ hohe Ausprägung dieser Variable bei dieser Gruppe bestätigt ebenfalls die Annahme, dass sich die einzelnen Tatformen in dargestellter Weise systematisch voneinander unterscheiden. Gleiches gilt auf der anderen Seite für die niedrige Ausprägung des Ausmaßes an materieller Gewalt in der primären Tatformgruppe. Auch hier erfährt die Definition dieser Tatform Bestätigung, weil es bei primären Taten in der Regel nicht um Eigentumsdelikte geht.

Das **Ausmaß sexueller Gewalt** ist in den sekundären Taten am höchsten, in den tertiären Taten auf mittlerem Niveau und in den primären Antihomosexualdelikten am geringsten ausgeprägt. Für die sekundäre Tatform besagt die Definition, dass die ausgeübte Gewalt zur Erlangung anderer krimineller Tatziele (als der Schädigung des Opfers aufgrund seiner sexuellen Orientierung) instrumentalisiert ist. Materielle Ziele gehören ebenso zu solchen anderen Tatzielen, wie auch sexuelle Befriedigung oder das Abreagieren diffuser Aggressionen an „leichten Opfern“. Damit kann die hohe Ausprägung sexueller Gewalt in der sekundären Tatform durch die postulierte sexuelle Befriedigung als vom Täter anvisiertes Tatziel erklärt werden. Die zweithöchste Ausprägung der sexuellen Gewalt bei der tertiären Tatform wird auf die interhomosexuellen Konflikte zurückgeführt, bei denen im Zuge von u.U. zunächst einvernehmlichen homosexuellen Interaktionen die Grenzen eines Beteiligten überschritten werden. Für die Kategorie der primären Tatform spielt sexuelle Gewalt hypothesenkonform keine große Rolle, weil für Angriffe auf die Homosexualität des Opfers in der Regel keine sexuelle Gewalt ausgeübt wird.

Das **Ausmaß psychischer Gewalt** fällt in den tertiären Antihomosexualdelikten deutlich niedriger aus, als in den anderen Tatkatégorie. Diese Variablenausprägung erklärt sich vor dem Hintergrund der Annahme, dass sich diese Tatformgruppe einerseits aus Opfern interhomosexueller Konflikte und andererseits aus Opfern allgemeiner Kriminalität zusammensetzt. Für beide Fälle lässt sich erwarten, dass das Ausmaß psychischer Gewalt geringer empfunden wird, als bei den anderen Tatformen, bei denen durch die Tat definitionsgemäß eine stärkere Verknüpfung mit der (insbesondere sexuellen) Identität der Opfer verbunden ist, weil sich primäre Taten unmittelbar und sekundäre mittelbar gegen die Homosexualität des Opfers richten. Allerdings hätte man erwarten können, dass das Ausmaß der empfundenen psychischen Gewalt proportional zum Ausmaß der Verknüpfung der Tat mit der eigenen Identität variiert. Der Umstand aber, dass die Variable auf der se-

kundären Tatform höher ausgeprägt ist als bei primären Taten, deutet darauf hin, dass das Ausmaß der psychischen Gewalt eng mit dem Ausmaß der anderen Gewaltformen verknüpft ist, die sämtlich für die sekundären Taten am höchsten ausgeprägt sind.

Ausmaß der Verletzungen: Bei sekundären Antihomosexualdelikten erleiden die Opfer entweder eher keine oder aber schwere Körperverletzungen, leichte kommen bei diesen Taten hingegen tendenziell seltener vor. Primäre Taten sind demgegenüber durch signifikant weniger schwere und mehr leichte Körperverletzungen gekennzeichnet. Dieser Befund erscheint deswegen plausibel, weil bei primären Taten nicht zur Erlangung anderer Tatziele weitere Gewalt angewandt wird, was das Ausmaß an physischer Gewalt entsprechend geringer als bei der sekundären Tatform ausfallen lässt.

Bei sekundären Taten wird hingegen zur Erlangung anderer Tatziele entweder mit einer Waffe gedroht und es kommt bei z.B. Herausgabe von Geld entsprechend zu keiner physischen Gewalt (aber zu Waffenbedrohung) oder bei Widerstand des Opfers zu entsprechend massiverer physischer Gewalt mit resultierend schwereren Körperverletzungen. Bei tertiären Taten hingegen zeichnen sich für das Ausmaß physischer Gewalt keine besonderen Signifikanzen ab. Dieser Befund liegt ebenfalls im definitionskonformen Erwartungsbereich der tertiären Tatform, weil bei interhomosexuellen Delikten so wenig wie bei Zufallsopfern allgemeiner Gewaltkriminalität eine systematische Verteilung der Ausmaße physischer Gewalt postuliert wurde. Mit diesem Ergebnis lässt sich die Hypothese, dass sich die Fälle antihomosexueller Gewalt systematisch nach Definition der Tatformen voneinander unterscheiden, durch das Ausmaß der Verletzungen ein weiteres mal als bestätigt ansehen.

8. Zusammenfassung

Die untersuchten Variablen haben bestätigt, dass sich antihomosexuelle Gewaltdelikte wie angenommen systematisch in verschiedene Tatformschemata unterscheiden lassen. Diese systematischen Unterschiede konnten an verschiedenen Variablen wechselseitig statistisch signifikant abgesichert werden. In Auflistung kann man auf der Grundlage dieser Ergebnisse die einzelnen Tatformen antihomosexueller Gewaltdelikte wie folgt charakterisieren: (Zur Definition der Tatformen siehe Abschnitt 4, S. 160 in diesem Text!)

Primäre Antihomosexualdelikte

- höhere Anzahl von Opfern pro Tat,
 - höhere Anzahl von Tätern pro Tat,
 - geringeres Ausmaß materieller Gewalt,
 - geringeres Ausmaß sexueller Gewalt,
 - geringeres Ausmaß physischer Gewalt,
 - geringeres Ausmaß von Waffengewalt,
 - Täter häufiger Deutsche,
 - Täter häufiger rechtsradikal (von 5 % absolut),
 - Täter häufiger auch Frauen (von 8 % absolut),
 - Verletzungen: häufiger leichte und seltener schwere, als in den anderen Tatformen.
- Darüber hinaus:
- mittleres Ausmaß psychischer Gewalt,

- Bezirke: Geographische Osthälfte Berlins (Kreuzberg, Ostzentrum, Ostperipherie),
- Tatorte: Öffentliche Straßen, Plätze, Verkehr, seltener in Parks u.ä.,
- Täter: Sozialer Nahraum (Familie, Freund, Nachbar, Arbeitskollege) oder Unbekannte.

Sekundäre Antihomosexualdelikte

- geringere Anzahl von Opfern pro Tat,
 - höheres Ausmaß psychischer Gewalt,
 - höheres Ausmaß materieller Gewalt,
 - höheres Ausmaß sexueller Gewalt,
 - höheres Ausmaß von Waffengewalt,
 - Täter häufiger Ausländer,
 - Täter seltener rechtsradikal (von 5 % absolut),
 - Täter seltener Frauen (von 8 % absolut),
als in den andern Tatformen.
- Darüber hinaus:
- mittlere Anzahl von Tätern pro Tat,
 - physische Gewalt: entweder keine oder massive,
 - Verletzungen: entweder keine oder schwere,
 - Bezirke: Charlottenburg, Tiergarten, seltener im Ostzentrum,
 - Tatorte: Opferwohnung, „Klappe“, Park u.ä.,
 - Täter: „Strich- und Sexbekanntschaften“, seltener sozialer Nahraum.

Tertiäre Antihomosexualdelikte

- geringere Anzahl von Tätern pro Tat,
 - geringeres Ausmaß psychischer Gewalt,
 - höheres Ausmaß physischer Gewalt,
als in den anderen Tatformen.
- Darüber hinaus:
- mittleres Ausmaß sexueller Gewalt,
 - mittleres Ausmaß materieller Gewalt,
 - mittleres Ausmaß von Waffengewalt,
 - mittlere Anzahl von Opfern pro Tat,
 - Verletzungen: keine bedeutenden oder leichte,
 - Bezirke: Westzentrum (Schöneberg, Wilmersdorf),
 - Tatorte: „Gay-Bar“, „Darkroom“,
 - Täter: „Blick-Bekannte“ („schon mal gesehen“).

Zusammenfassend kann damit gesagt werden, dass Gewalttaten gegen homosexuelle Männer spezifische Charakteristika aufweisen, die sie als Sondergruppe im gesamten Feld der Gewaltkriminalität definieren. Des Weiteren konnten die theoretischen Annahmen über die systematische Verschiedenheit antihomosexueller Gewalttaten in unterschiedlichen Tatformen durch die empirische Untersuchung bestätigt werden. Die inhaltliche Definition von Tatformen und ihre Abgrenzungen untereinander konnten mit den Ergebnissen der Untersuchung statistisch nachgewiesen werden. Anhand der Differenzierungen, die in dieser Untersuchung vorgelegt wurden, kann eine konkretere Beschrei-

bung von Gewalttaten gegen gesellschaftliche Minderheiten bzw. diskriminierte Gruppen sowie insbesondere antihomosexueller Gewalttaten vorgenommen werden, die dazu beitragen kann, die Besonderheiten und systematischen Strukturen dieser speziellen Gewaltdelikte transparenter werden zu lassen, um dadurch gezielte Prävention leisten zu können.

Literatur

- Adler, A. (1930): Der Problem der Homosexualität. Leipzig.
- Ahlers, Ch.J. (2000): Gewaltdelinquenz gegen sexuelle Minderheiten. In: Hassverbrechen, Köln: LSVD-Sozialwerk e.V.
- Amelunxen, C. (1969): Strafjustiz und Viktimologie. Kriminalistik, 23: 178-181.
- Amelunxen, C. (1970): Das Opfer der Straftat. Ein Beitrag zur Viktimologie. Hamburg: Kriminalistik Verlag.
- Aronowitz, A. (1992): Auffällige Jugendgruppen in Berlin. Eine empirische Studie zur Jugendgruppengewalt. Berlin.
- Avermaet, E. van (1992): Sozialer Einfluss in Kleingruppen. In: W. Stroebe u.a. (Hrsg.): Sozialpsychologie 2. Aufl.: 369-399. Berlin: Springer.
- Baurmann, M.C. (1983): Sexualität, Gewalt und psychische Folgen. Wiesbaden: BKA.
- Baurmann, M.C. & Schädler, W. (1991): Das Opfer nach der Straftat. Erwartungen und Perspektiven. BKA-Forschungsreihe, 22: Wiesbaden.
- Baxmann, N. (1993): Vandalismus gegen Menschen. Interview mit Henk van den Boogaard. Magnus 4: 34-35.
- Beckmann, H. (1993): Angegriffen und bedroht in Deutschland. Weinheim: Deutscher Studien Verlag.
- Beier, K.M. (1995): Dissexualität in Lebenslängsschnitt. Berlin: Springer.
- Beier, K.M. et al. (2001): Sexualmedizin. München: Urban & Fischer
- Bell, A.P. & Weinberg, M.S. (1981): Report: Homosexualität. München: Kinsey Institut.
- Berliner Polizei (1995): Jugenddelinquenz in Berlin (Jahresbericht 1995): Berlin.
- Berliner Polizei (1996): Jugenddelinquenz in Berlin (Jahresbericht 1996): Berlin.
- Berliner Polizei (1997): Aspekte der Jugendkriminalität: Berlin.
- Berrill, K. T. (1986): Anti-Gay Violence: Causes, Consequences, Responses. Washington D.C.
- Berrill, K.T. (1992): Anti- Gay Violence and Victimization in the USA. An Overview. In: G.M. Herek & K.T. Berrill (Eds.): Hate-Crimes: Confronting Violence against Lesbian Women and Gay Men (19-45). Newbury Park: Sage Publications.
- Berill, K.T. (1993): Auseinandersetzung mit Gewalt gegen Lesben und Schwule in den USA. In: Senatsverwaltung für Jugend und Familie in Berlin, Referat für gleichgeschlechtliche Lebensweisen. (Hrsg.): Gewalt gegen Schwule und Lesben. Ursachenforschung und Handlungsperspektiven im internationalen Vergleich. (Dokumente lesbisch / schwuler Emanzipation Nr.15: 11-30). Berlin.
- Bielfeld, A. (1989): Gewalt gegen Schwule, Nr. 1. Frankfurt.
- Bienick, J. (1989): Gewalt gegen Schwule. Das Ausmaß ist unbekannt – Gegenmaßnahmen sind möglich. Gay Express, 6 (5): 3-4.
- Bleibtreu-Ehrenberg, G. (1977): Antihomosexuelle Strafgesetze. In: R. Lautmann (Hrsg.): Seminar: Gesellschaft und Homosexualität (61-92) Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Bleibtreu-Ehrenberg, G (1981): Homosexualität. Die Geschichte eines Vorurteils. Frankfurt a.M.: Fischer
- Bochow, M. (1992): Im Osten weniger Homosexuellenfeindlichkeit? Einstellungen zu schwulen Männern in der ost- und westdeutschen Bevölkerung. D.A.H. Aktuell: 12-14.
- Bochow, M. (1993): Die Reaktionen homosexueller Männer auf AIDS in Ost- und Westdeutschland. AIDS-Forum D.A.H. 10.
- Bochow, M. (1994): Schwuler Sex und die Bedrohung durch AIDS – die Reaktionen homosexueller Männer in Ost- und Westdeutschland. AIDS-Forum D.A.H. 16.
- Bochow, M. (1997): Schwule Männer und AIDS. AIDS-Forum D.A.H. 31.
- Bortz, J. (1993): Statistik für Sozialwissenschaftler (4. Aufl.). Berlin: Springer.
- Bortz, J. (1995): Forschungsmethoden und Evaluation (2. Aufl.). Berlin: Springer.
- Brandler, P. (1995): Jugend – Straße – Gewalt. Ein Diskurs über das Jugendstrafrecht. Kriminalistik, 49: 762-768.

- Cattell, R.B. & Scheier, I.H. (1961): *The Meaning and Measurement of Neuroticism and Anxiety*. New York.
- Dahle, K.P. (1996): *Konzepte über Ursachen kriminellen Verhaltens*. Unveröffentlichtes Manuskript, Berlin: Freie Universität.
- Dannecker, M. (1974): *Der gewöhnliche Homosexuelle*. Frankfurt: Fischer Verlag.
- Dannecker, M. (1987): *Schwierigkeiten im Umgang mit dem Homosexuellen*. In: *Das Drama der Sexualität*. Frankfurt: Athenäum.
- Dobler, J. (1993): *Antischwule Gewalt in Niedersachsen*. Hannover: Niedersächsische Sozialministerium.
- Dreher, E.; Tröndle, H. (1995): *Strafgesetzbuch und Nebengesetze*. München: Beck.
- Dworek, G. (1989): *Gewalt gegen Schwule*. In: Hoyer, F. (Hrsg.). *Schwule Aktion Südwest*. Stuttgart.
- Edinger, M. (1992). „Schwule klatschen“ – Antihomosexuelle Gewalt aus der Sicht von Opfern, Tätern und Institutionen. München: Regenbogen e.V.
- Eipeldaner, F. (1974): *Homosexualität und Viktimologie*. *Kriminalistik* 28: 39-41.
- Fattah, E. A. (1979): *Opferwerdungs-Risiko*. In: Kirchoff, G. & Sessar, K. (Hrsg.): *Das Verbrechensopfer*. Ein „Reader“ zur Viktimologie (179-197). Bochum: Brockmeyer.
- Finke, B. (1996): *Das schwule Überfalltelefon Berlin (Jahresberichte 1991-1997)*. Berlin: Mann-O-Meter e. V..
- Friedrichs, J. (Hrsg.) (1973): *Teilnehmende Beobachtung abweichenden Verhaltens*. Stuttgart: Enke.
- Giese, H. (1964): *Der homosexuelle Mann in der Welt*. Stuttgart: Enke.
- Gonsiorek, C. & Weinrich, D. (1991): *Homosexuality: Research Implications for Public Policy*. Newbury Park: Sage Publications.
- Göppinger, H. (1980): *Kriminologie* (4. Aufl.). München: Beck.
- Groebel, J. (1988): *Sozialisation durch Fernsehgewalt*. *Publizistik*, 33: 468.
- Harry, J. (1992): *Conceptualizing Anti-Gay Violence*. In: G.M. Herek & K.T. Berrill (Eds.): *Hate-Crimes: Confronting Violence against Lesbian Women and Gay Men* (113-122). Newbury Park: Sage Publications.
- Hentig, H. von (Hrsg.) (1962). *Das Verbrechen II*, Berlin: Springer.
- Herek, G.M. (1989): *Hate Crimes against Lesbian Women and Gay Men*. *American Psychologist*, Vol. 6, No.44: 948-955.
- Herek, G.M. (1990): *The Context of Anti-Gay Violence: Notes on Cultural and Psychological Heterosexism*. *Journal of Interpersonal Violence* 5: 316-333.
- Herek, G.M. (1991): *Stigma, Prejudice and Violence against Lesbian Women and Gay Men*. In: Gonsiorek, C. & Weinrich, D.: *Homosexuality: Research Implications for Public Policy*. Newbury Park: Sage Publications.
- Herek, G.M. & Berrill, K.T. (Eds.) (1992): *Hate-Crimes: Confronting Violence against Lesbian Women and Gay Men*. Newbury Park: Sage Publications.
- Herek, G.M. (1992): *Psychological Heterosexism and Anti-Gay Violence*. In G.M. Herek. & K.T. Berrill (Eds.): *Hate-Crimes: Confronting Violence against Lesbian Women and Gay Men* (149 -169). Newbury Park: Sage Publications.
- Herek, G.M. (1994): *Assessing Heterosexuals' Attitudes towards Lesbian Women and Gay Men: A Review of Empirical Research with the ATLG-Scale*. In: Green, B. & Herek, G.M. (Eds.): *Psychological Perspectives on Lesbian and Gay Issues: Vol.1. Lesbian and Gay Psychology: Theory, Research and Clinical Applications* (206 - 228). Thousand Oaks: Sage Publications.
- Herek, G.M. (1996). *Heterosexism and Homophobia*. In: Cabaj, R.P. & Stein, G.M. (Eds.): *Textbook of Homosexuality and Mental Health* (101-113). Washington: American Psychiatric Press.
- Hindelang, M. (1982): *Opferbefragung in Theorie und Forschung – Eine Einführung in das „National Crime Survey Program“*. In H.J. Schneider (Hrsg.): *Das Verbrechensopfer in der Strafrechtspflege* (115-131). Berlin: W. de Gruyter.
- Hirschfeld, M. (1913): *Aus der Erpresserpraxis*. Berlin: Marcus.
- Hirschfeld, M. (1914): *Die Homosexualität des Mannes und des Weibes*. Berlin: Marcus.
- Hoyer, F. (Hrsg.). (1989): *Schwule Aktion Südwest*. Stuttgart.
- Humphreys, L. (1973): *Toiletten-Geschäfte. Teilnehmende Beobachtung homosexueller Akte*. In: Friedrichs, J. (Hrsg.): *Teilnehmende Beobachtung abweichenden Verhaltens* (254-287). Stuttgart: Enke
- Humphreys, L. & Miller, B. (1980): *Homosexual Victims of Assault and Murder*. *Qualitative Sociology*, 3: 169-185.
- Kersten, J. (1994): *Gruppenphänomene bei gewaltbereiten, männlichen Jugendlichen*. *Der Kassenarzt*, 34 (12): 44-55.

- King, T.A. (1988): Homosexuals are probably the most frequent victims. *Windy City Times*, No. 4, Vol. 7: 18-20.
- Kirchhoff, G. & Sessar, K. (Hrsg.) (1979): *Das Verbrechensopfer. Ein „Reader“ zur Viktimologie*. Bochum: Brockmeyer.
- Kleiber, D.; Dahle, K.P.; Meixner, S. (1996): *Aufklärungsmaterialien für männliche Jugendliche. Bedarf, Interesse und Gestaltungsfragen im Spiegel einer Jungenbroschüre*. Berlin: Freie Universität.
- Lamnek, S. (1979): *Sozialwissenschaftliche Arbeitsmethoden*. München: Beltz.
- Lamnek, S. & Kiefel, W. (1986): *Soziologie des Opfers*. München: UTB: W. Fink Verlag.
- Lamnek, S. (1994): *Neue Theorien abweichenden Verhaltens*. München: UTB: W. Fink Verlag.
- Lamnek, S. (1996): *Theorien abweichenden Verhaltens (6. Aufl.)*. München: UTB: W. Fink Verlag.
- Lautmann, R. (Hrsg.) (1977): *Seminar: Gesellschaft und Homosexualität*. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Lautmann, R. (Hrsg.) (1984): *Der Zwang zur Tugend. Die gesellschaftliche Kontrolle der Sexualitäten*. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Leitner, B. (1995): *Jugendgewalt gegen Schwule*. *Psychologie Heute*, 4: 14ff.
- Lösel, F. (Hrsg.) (1983): *Kriminalpsychologie*. Weinheim: Beltz.
- MacNamara, D.E. & Sagarin, E. (1975): *The Homosexual as a Crime Victim*. *International Journal of Criminology and Penology*, 3: 13-25.
- Mezey, G.C. & King, M.B. (1992): *Male Victims of Sexual Assault*. Oxford: Oxford University Press.
- Oerter, R. & Montada, L. (1987): *Entwicklungspsychologie (2. Aufl.)*. München: Beltz.
- Ohder, C. (1992): *Gewalt durch Gruppen Jugendlicher. Eine empirische Untersuchung am Beispiel Berlins*. Berlin: Hitit Verlag.
- Pfeiffer, C. (1995): *Kriminalität junger Menschen im vereinigten Deutschland*. DVJJ, Journal Nr. 3.
- Schickedanz, H.J. (1979): *Homosexuelle Prostitution. Eine empirische Untersuchung über sozial diskriminiertes Verhalten bei Strichjungen und Callboys*. Frankfurt a.M.: Campus.
- Schmidt-Relenberg, N. (1975): *Strichjungengespräche. Zur Soziologie jugendlicher Homosexuellen-Prostitution*. Darmstadt: Luchterhand.
- Schneider, H.J. (1979): *Das Opfer und sein Täter-Partner im Verbrechen*. München: Kindler.
- Schneider, H.J. (1981): *Das Opfer im Verursachungs- und Kontrollprozeß der Kriminalität*. In H.J. Schneider (Hrsg.): *Auswirkungen auf die Kriminologie. Psychologie des 20. Jahrhunderts*. Band 14: 683-708. Zürich.
- Schneider, H.J. (Hrsg.) (1981): *Auswirkungen auf die Kriminologie. Psychologie des 20. Jahrhunderts*. Band 14: Zürich.
- Schneider, H.J. (Hrsg.) (1982): *Das Verbrechensopfer in der Strafrechtspflege*. Berlin: W. de Gruyter.
- Schneider, H.J. (1994): *Schwerpunkte und Defizite im viktimologischen Denken der Gegenwart*. In: Kaiser, G. & Jehle, J.M.: *Kriminologische Opferforschung. Band I: Grundlagen, Opfer und Strafrechtspflege*: 21-41. Heidelberg: Kriminalistik Verlag.
- Schorsch, E. & Becker, N. (1977): *Angst, Lust, Zerstörung. Sadismus als soziales und kriminelles Handeln. Die Rolle des Opfers in der Sozio- und Psychodynamik sexueller Tötungen*. Hamburg, Reinbeck: Rowohlt.
- Schorsch, E. (1988): *Affekt- und Perversionstaten im strukturellen und psychodynamischen Vergleich*. *Recht und Psychiatrie*, 6: 10-19.
- Schramm, E. & Kaiser, K. (1962): *Der homosexuelle Mann als Opfer von Kapitalverbrechen*. *Kriminalistik*, 14: 255-260.
- Schüler-Springorum, H. (1983): *Ausländerkriminalität. Ursachen, Umfang, Entwicklung*. *Neue Zeitschrift für Strafrecht* 3: 529-536.
- Schünemann, B. (1982): *Einige vorläufige Bemerkungen zur Bedeutung des viktimologischen Ansatzes in der Strafrechtsdogmatik*. In H.J. Schneider (Hrsg.): *Das Verbrechensopfer in der Strafrechtspflege (407-421)*. Berlin: W. de Gruyter.
- Schwind, H.-D. (1994): *Phänomene, Ursachen, Prävention und Kontrolle von Gewalt*. *Kriminalistik*, 48: 8-16.
- Seidel-Pielen, E. (1996): *Stellen junge Migranten die Toleranz gegenüber Lesben und Schwulen in Frage ?*. In: *Senatsverwaltung für Jugend und Familie in Berlin, Referat für gleichgeschlechtliche Lebensweisen (Hrsg.): Gewalt gegen Schwule und Lesben. Opfer- Täter-Angebote. Dokumente lesbisch / schwuler Emanzipation*, Nr. 15: 47-51. Berlin.
- Seidler, F. (1977): *Prostitution – Homosexualität – Selbstverstümmelung*. Frankfurt: Kurt Vowinkel Verlag
- Senatsbericht (1992): *Gruppengewalt von Jugendlichen in Berlin*. Drucksache 12/2554. Berlin: Senat.

- Stevens, H. (1990): Ohne Titel. In: Senatsverwaltung für Jugend und Familie in Berlin, Referat für gleichgeschlechtliche Lebensweisen (Hrsg.): Gewalt gegen Schwule und Lesben. Die Opfer schweigen. Perspektiven für vertrauensbildende Maßnahmen zwischen Opfern und Polizei. Dokumente lesbisch / schwuler Emanzipation, Nr.3: 8. Berlin.
- Ströbe, W.; Hewstone, M.; Codol, J.-P.; Stephenson, G.M. (Hrsg.) (1992): Sozialpsychologie. 2. Aufl. Berlin: Springer.
- Till, W. (1992): Über den Zusammenhang von diskriminierenden Normen der sozialen Umwelt und Selbstdiskriminierung bei homosexuellen Männern. In: Schwulenreferat im ASTA der Freien Universität Berlin (Hrsg.), Homosexualität und Wissenschaft (245-265) Berlin: Verlag Rosa Winkel.
- Toman, W. (1983): Der psychoanalytische Ansatz zur Delinquenzerklärung und Therapie. In: F. Lösel (Hrsg.): Kriminalpsychologie (41-51). München: Beltz.
- Uhle, J. (1994): Jugendgewalt gegen Schwule. Eine Studie zu psychosozialen Faktoren bei Tätern. Berlin: Festland e.V. Berlin.
- Uhle, J. (1996): Zur Situation und Motivation jugendlicher Täter. In Senatsverwaltung für Jugend und Familie in Berlin, Referat für gleichgeschlechtliche Lebensweisen (Hrsg.): Gewalt gegen Schwule und Lesben. Opfer- Täter-Angebote. Dokumente lesbisch / schwuler Emanzipation, Nr.15: 20-23. Berlin: Hrsg..
- Veen, E. van der. (1996): Pro und contra Registrierung antihomosexueller Gewalt. In: Senatsverwaltung für Jugend und Familie in Berlin, Referat für gleichgeschlechtliche Lebensweisen (Hrsg.): Gewalt gegen Schwule und Lesben. Opfer- Täter-Angebote. Dokumente lesbisch / schwuler Emanzipation, Nr.15: 38-42. Berlin.
- Wienold, W. (1977): Antihomosexualität und demokratische Struktur in der BRD. In: R. Lautmann (Hrsg.): Seminar: Gesellschaft und Homosexualität. ((383-416) Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Zachert, H. L. (1994): Gewalt und kriminalpolitische Konsequenzen. Kriminalistik, 48: 20-27.
- Zimbardo, P.G. (1992): Psychologie (5. Aufl.) Berlin: Springer.

Anschrift des Autors

Dipl.-Psych. Christoph Joseph Ahlers, Institut für Sexualwissenschaft und Sexualmedizin, Humboldt-Universitätsklinikum Charité, Luisenstr. 57, D-10117 Berlin, e-mail: christoph.ahlers@charite.de